

Bevölkerungsentwicklung mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040

für die Gemeinde Barsbüttel

Grundlage für Schulentwicklungsplan und Kinderbetreuungsbedarfsplan

Stand: 06.03.2023

Autorin: Dr. A. Reiner mann-Matatko

Schulentwicklungsplanung
Beratung

Dr. Anja Reiner mann-Matatko

Georgstraße 17 - D 53111 Bonn

Mobil: + 49 (0)176 - 98 80 43 41

E-Mail: info@schulentwicklungsplanung-beratung.de

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
GS	Grundschule
MW	Mittelwert
OT	Ortsteil
WE	Wohneinheiten

Inhalt

Abkürzungen	I
Abbildungen	V
1 Einführung	1
1.1 Erläuterung von Fachbegriffen	1
1.2 Datenquellen	1
2 Demografische Entwicklung	3
2.1 Bisherige Entwicklung vor Ort	3
2.2 Bautätigkeit	4
2.2.1 Vorjahre	4
2.2.2 Prognosejahre	5
2.3 Methodische Hinweise	6
2.4 Ortsteil Barsbüttel	7
2.4.1 Altersaufbau	7
2.4.2 Wanderungssalden	8
2.4.3 Prognosevariante 2 Zuzugsentwicklung im Status quo	9
2.5 Ortsteile Willinghusen/Stellau/Stemwarde	10
2.5.1 Altersaufbau	10
2.5.2 Wanderungssalden	11
2.5.3 Prognosevariante 2 Zuzugsentwicklung Status quo	12
2.6 Gemeinde Barsbüttel insgesamt	14

Abbildungen

2.1	Bevölkerungsentwicklung (absolut) vor Ort von 2013 bis 2022	3
2.2	Baufertigstellungen in den Vorjahren (Statistikamt Nord)	4
2.3	Geplante Baufertigstellungen	5
2.4	Altersaufbau der Wohnbevölkerung im Ortsteil (OT) Barsbüttel zum 31.12.2022 nach Geschlecht	7
2.5	Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) im OT Barsbüttel nach Geschlecht	8
2.6	Prognose nach Alterskohorten im OT Barsbüttel: Variante 2 stabile Zuzugseffekte	9
2.7	Altersaufbau der Wohnbevölkerung im OT Willinghusen, Stellau & Stemwarde zum 31.12.2022 nach Geschlecht	10
2.8	Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) im OT Willinghusen, Stel- lau & Stemwarde nach Geschlecht	11
2.9	Prognose nach Alterskohorten im OT Willinghusen, Stellau & Stemwarde: Variante 2 stabile Zuzugseffekte	13
2.10	Prognose Gemeinde Barsbüttel insgesamt: Jahrgangsbreiten in der Variante Zu- zugseffekte Status quo	14

1 Einführung

Dieser Band bildet die Grundlage für die Fortschreibung der Kinderbetreuungsbedarfsplanung sowie des Schulentwicklungsplanes mit den Daten des Jahres 2022. Einführend werden in diesem Kapitel Fachbegriffe erläutert und die Datenquellen aufgeführt.

1.1 Erläuterung von Fachbegriffen

Nachfolgend wird die Bedeutung der Fachbegriffe, die in Tabellen und/oder Diagrammen in diesem Prognoseband verwendet werden, erläutert.

Gewichteter Mittelwert (MW): Für den Betrachtungszeitraum (in der Regel die letzten sechs (Schul)jahre) werden die Einzelwerte mit einem Faktor multipliziert und dann durch die Summe der Faktoren dividiert, um einen gewichteten Mittelwert anstatt eines arithmetischen Mittels zu erhalten. Die Faktoren für die weiter zurückliegenden Jahre sind geringer als die Faktoren der neueren Jahre, so dass letztere in der Berechnung des Mittelwertes stärker berücksichtigt werden. Der Faktor, der für die Gewichtung verwendet wird, ist jeweils eine Reihe von Quadratzahlen. Bei sechs Analysejahren reicht diese Reihe von 1 bis 36.

Jahrgangsbreite: Die durchschnittliche Besetzung eines Altersjahrgangs innerhalb einer bestimmten Alterskohorte. Beispiel: die Jahrgangsbreite 100 bei den 6 bis <10-Jährigen (Primarstufe) gibt an, dass im Schnitt in jedem Altersjahr 100 Kinder vorhanden sind; insgesamt sind es somit 400 ($100 \cdot 4$) Kinder im Alter der Primarstufe.

1.2 Datenquellen

Die Datengrundlagen, die für die Bevölkerungsprognosen zugrunde gelegt wurden, sind nachfolgend aufgeführt:

- Gemeinde Barsbüttel: Angaben aus dem Melderegister
- Gemeinde Barsbüttel: Angaben aus dem Planungsamt zu Baufertigstellungen

2 Demografische Entwicklung

2.1 Bisherige Entwicklung vor Ort

Die Entwicklung der absoluten Einwohnerzahlen (inkl. Einwohner mit Nebenwohnsitz), dargestellt in Abbildung (Abb.) 2.1, zeigt den stetigen Anstieg in den letzten Jahren. Nach dem abgeschwächten Wachstum zwischen 2017 und 2018 erfolgte in 2019 nochmals ein deutlicher Zuwachs. 2020 blieb die Entwicklung stabil (und damit positiver als in vielen anderen Kommunen, die corona-bedingt 2020 deutliche Fortzugseffekte verzeichnen), 2021 und auch 2022 erfolgte dann ein weiterer Anstieg - auf nun erstmals über 14.000 Einwohner.

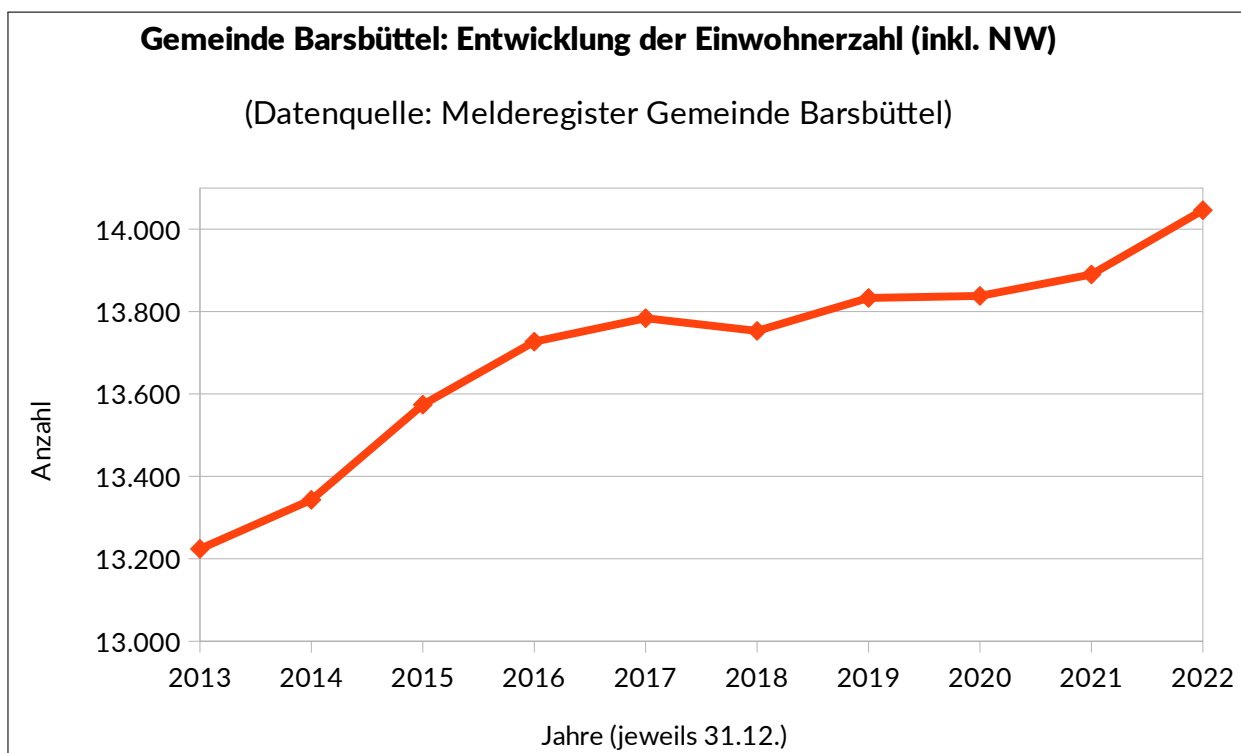


Abb. 2.1: Bevölkerungsentwicklung (absolut) vor Ort von 2013 bis 2022

2.2 Bautätigkeit

2.2.1 Vorjahre

Abb. 2.2 zeigt die Entwicklung der Baufertigstellungen im Wohnungsbau in den Jahren 2000-2021. 2021 stieg die Anzahl der Baufertigstellungen nach drei Jahren mit jeweils knapp 50 deutlich an. In den Baufertigstellungen, die vom Statistikamt Nord erfasst werden, sind jedoch nicht nur neu gebaute Wohnungen enthalten, sondern auch die genehmigungspflichtigen Umbaumaßnahmen. D.h. der Zuwachs an Wohneinheiten ist geringer als die Anzahl der dargestellten Baufertigstellungen.

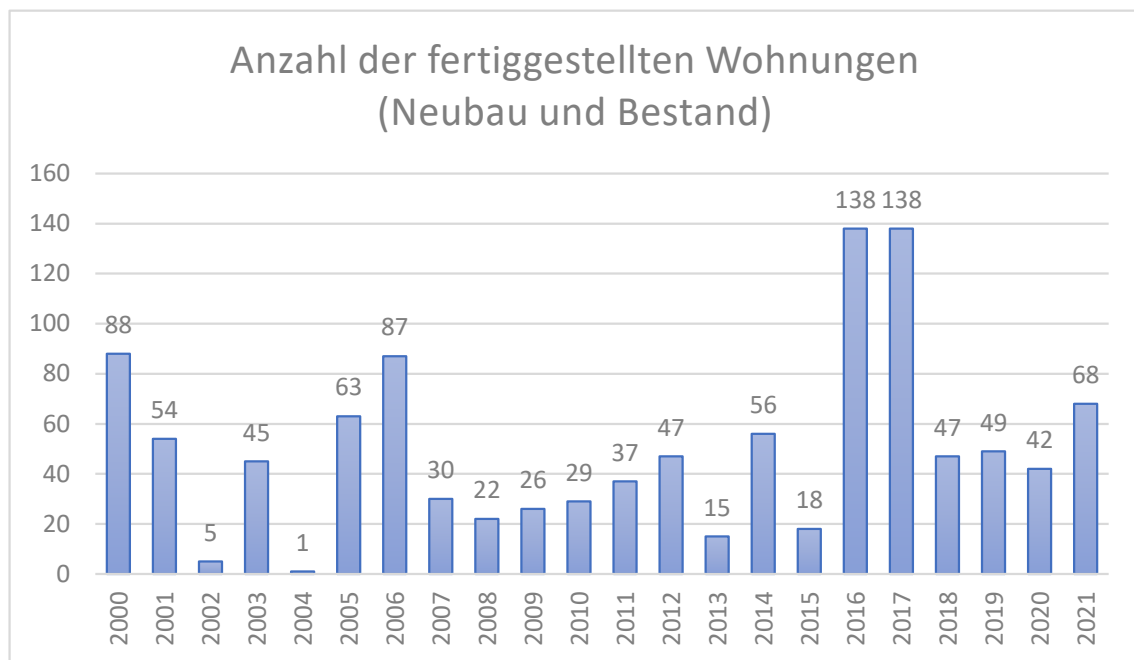


Abb. 2.2: Baufertigstellungen in den Vorjahren (Statistikamt Nord)

2.2.2 Prognosejahre

Abb. 2.3 zeigt die geplanten Baufertigstellungen in der Gemeinde Barsbüttel (Stand März 2023). Vorab nicht zu quantifizieren ist der Umfang von Nachverdichtungsmaßnahmen; es ist davon auszugehen, dass deren Anzahl eher abnehmen wird, da aufgrund der starken Bautätigkeit im Bereich Nachverdichtung weniger Optionen vorhanden sind als noch in früheren Jahren. Im aktuell in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan wird für die kommenden Jahre ebenfalls ein Mehrbedarf an Wohneinheiten benannt. Die Größenordnung liegt bei 520 Wohneinheiten (WE) bis zum Jahr 2040. Laut Landesentwicklungsplan könnten bis zu 820 WE in der Gemeinde Barsbüttel neu errichtet werden.

Geplante Baufertigstellungen (Stand 03/2023)							
B-Plan	Anzahl	2023	2024	2025	2026	2027	2028ff
1.29 2. Änderung (Hauptstr.)	9			9			
1.29, 3. Änderung (Hauptstr.)	7		7				
1.58 Buchenstraße	13			13			
Barsbüttel n. § 34 BauGB	25	5	5	5	5	5	
OT Barsbüttel Σ	54	5	12	27	5	5	
Ortsteile n. § 34 BauGB	25	5	5	5	5	5	
3.2. 1. Änderung (Stemwarde)	6			6			
3.9 Neben Stübkamp (Stemwarde)	25						25
2.16 Willinghusen (Soltau)	40				40		
2.17 Willinghusen (Schweden-Grdst.)	131						131
OT Willinghusen / Stellau / Stemwarde	227	5	5	11	45	5	156
Gemeinde Barsbüttel Σ	281	10	17	38	50	10	156

Abb. 2.3: Geplante Baufertigstellungen

2.3 Methodische Hinweise

Da die einzelne Grundschule (GS) im Mittelpunkt der demografischen Analysen des Schulentwicklungsplanes steht, wird die Prognose der Bevölkerungsentwicklung für jeden Schuleinzugsbereich einzeln betrachtet, d.h. einerseits der Ortsteil Barsbüttel, andererseits Willinghusen/Stellau/Stemwarde. Aus der Gesamtsumme der einzelnen Schuleinzugsbereiche ergibt sich dann abschließend die Prognose insgesamt. Der Datenstand der Einwohnermeldeamtsdaten ist der 31.12. Die neuesten Daten haben den Stand 31.12.2022. Für die Alterskohorten der Senior*innen werden die Absolutwerte der Prognose 65 Jahre und älter jeweils auf 35 Jahre umgerechnet. Die Spezifika der beiden Schuleinzugsbereiche werden in den folgenden Kapiteln aufgezeigt.

Im Rahmen des ersten Demografieberichts (vorgelegt Anfang 2019) wurden vier Prognosevarianten berechnet. Wie im Vorjahr ist aufgrund der Auswertung der Angaben der Bauleitplanung davon auszugehen, dass die „Prognosevariante 2“ die methodisch angemessene Berechnungsgrundlage der weiteren Entwicklung darstellt. Der Druck auf den Wohnungsmarkt in der gesamten Region ist nach wie vor hoch, das Jahr 2021 zeigt nun auch eine stärkere Bautätigkeit vor Ort. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der 2022er Wert aufgrund der Effekte des Ukraine-Krieges dann wieder niedriger liegen wird; ebenso 2023. Ob es zu einem dauerhaften Anstieg der Bautätigkeit kommt, bleibt daher weiter abzuwarten.

Im Rahmen des Demografieberichts 2019 wurden zudem die Effekte des Generationswandels ausführlich untersucht. Deutlich wurde bei den Analysen: die Anzahl älterer Menschen ist im Ortsteil Barsbüttel deutlich höher als in Willinghusen, Stellau und Stemwarde. In Barsbüttel befinden sich die Menschen in den höheren Altersjahrgängen im kompletten Ortskern. Der Effekt ist damit in der Fläche zu erwarten, nicht nur in einzelnen Bereichen des Ortsteils. Wann genau der Generationswechsel in einzelnen Straßenzügen vollzogen wird, ist jedoch vorab nicht zu quantifizieren. Der Effekt spricht jedoch für kontinuierliche Zuzugseffekte auch in Jahren mit geringerer Bautätigkeit.

2.4 Ortsteil Barsbüttel

2.4.1 Altersaufbau

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt im Ortsteil Barsbüttel zeigt einen deutlichen Oberbau im Alter von 65 bis 85 Jahren: 100 bis knapp 140 Menschen pro Jahrgang. Am stärksten vertreten ist die Generation der rund 55-Jährigen (gut 160 Personen; „Baby-Boomer“). Die Jahrgangsbreite bei den Kindern liegt zwischen 60 und über 80. Die Geburtsjahrgänge 2019 und 2020 waren im Vorjahre noch mit jeweils knapp 80 Kindern besetzt; inzwischen befinden sich weniger Kinder aus den beiden Geburtsjahrgängen vor Ort als noch vor einem Jahr. Der Geburtsjahr 2022 ist mit unter 60 Kindern schwächer besetzt; dies scheint jedoch im Bundesvergleich ein „normaler“ Corona-Effekt zu sein. Der ebenfalls zunächst mit unter 60 Kindern besetzte Geburtsjahrgang 2021 liegt inzwischen bereits deutlich darüber. Ein Abgleich der Altersstruktur nach Geschlecht zeigt zwischen 30 und 40 Jahren mehr Frauen als im Alter von 20 bis 30 Jahren. Dies würde bedeuten, dass ohne Zuzüge von außen die Kinderzahl im Ortsteil Barsbüttel in den kommenden Jahren rückläufig wäre (Abb. 2.4).

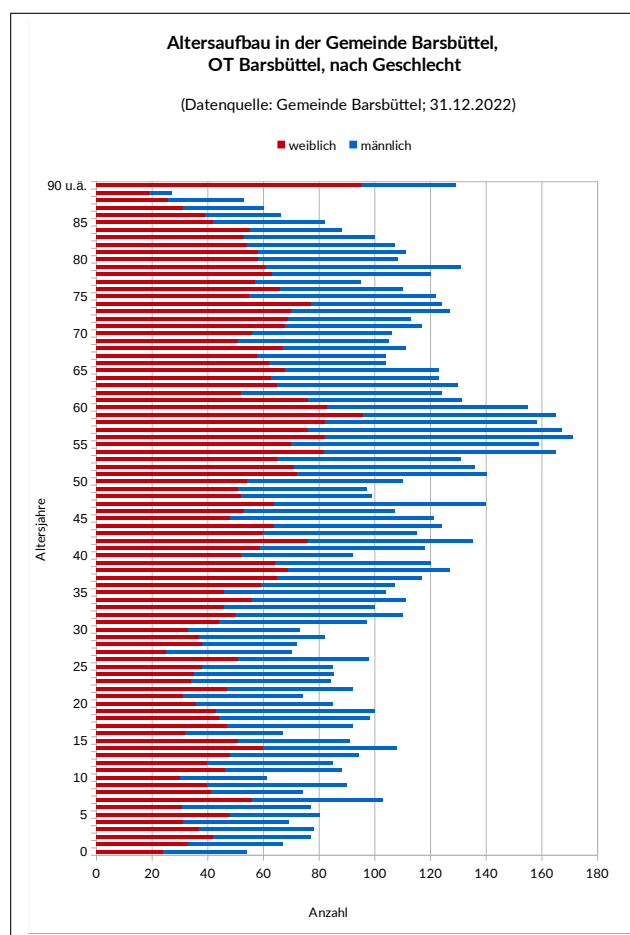


Abb. 2.4: Altersaufbau der Wohnbevölkerung im Ortsteil (OT) Barsbüttel zum 31.12.2022 nach Geschlecht

2.4.2 Wanderungssalden

Für die Zukunft ist vor allem entscheidend, wie viele der jungen Frauen von 20 bis 25 Jahren - die potenziellen zukünftigen Mütter - vor Ort bleiben und wie viele fortziehen. Zudem ist für die Anzahl der Kinder die „Familienwanderung“ relevant, d.h. Menschen im Alter von gut 30 Jahren, die bereits Kind(er) haben und zuziehen.

Zur Beurteilung der Bevölkerungsdynamik zeigen die Salden nach Altersjahren für den OT Barsbüttel, dass bei den Kindern Zuzugseffekte vorhanden sind. Zwischen 20 und 25 Jahren, im Alter von Ausbildung und Studium, überwiegen die Fortzüge. Ab 30 Jahren überwiegen die Zuzugseffekte (Abb. 2.5).

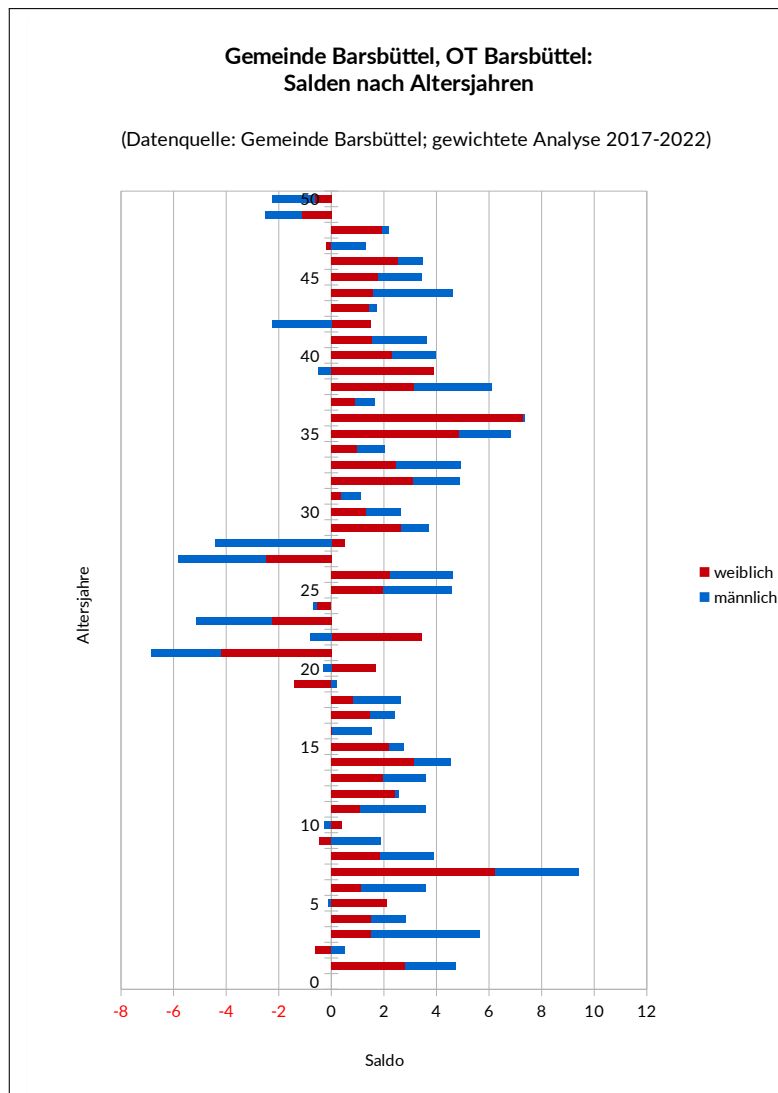


Abb. 2.5: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) im OT Barsbüttel nach Geschlecht

2.4.3 Prognosevariante 2 Zuzugsentwicklung im Status quo

Für die kommenden Jahre ergeben sich unter der Annahme konstant hoher Wanderungssalden („Prognosevariante 2“) die in Abb. 2.6 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten.

Im Vergleich zur letzten Fortschreibung liegen die Kinder- und Jugend-Jahrgänge höher, da sich die demographische Entwicklung durch die Zuzugseffekte des Jahres 2022 stabilisiert hat und das zuvor vorhandene - wahrscheinlich corona-bedingte - Tief nicht weiter fortgesetzt hat.

- 0- bis <3-Jährige (U3): um rund 10 Kinder steigende Jahrgangsbreite
- 3- bis <6-Jährige (Ü3): um rund 10 Kinder steigende Jahrgangsbreite
- 6- bis <10-Jährige (Primarstufe): zunächst Stabilität bei rund 90 Kindern, dann auf 100 Kinder ansteigend
- 10- bis <16-Jährige (Sekundarstufe I): höhere Jahrgangsbreite als im Alter der Primarstufe, da in den Ortsteil hinein auch Zuzüge von Kindern stattfinden, die schon schulpflichtig sind; es ist mit einer leicht ansteigenden Entwicklung bei einer Jahrgangsbreite von über 100 zu rechnen
- 16- bis <19-Jährige (Sekundarstufe II): Anstieg auf eine Jahrgangsbreite von gut 100; dann ggf. weiterer Anstieg auf bis zu 120

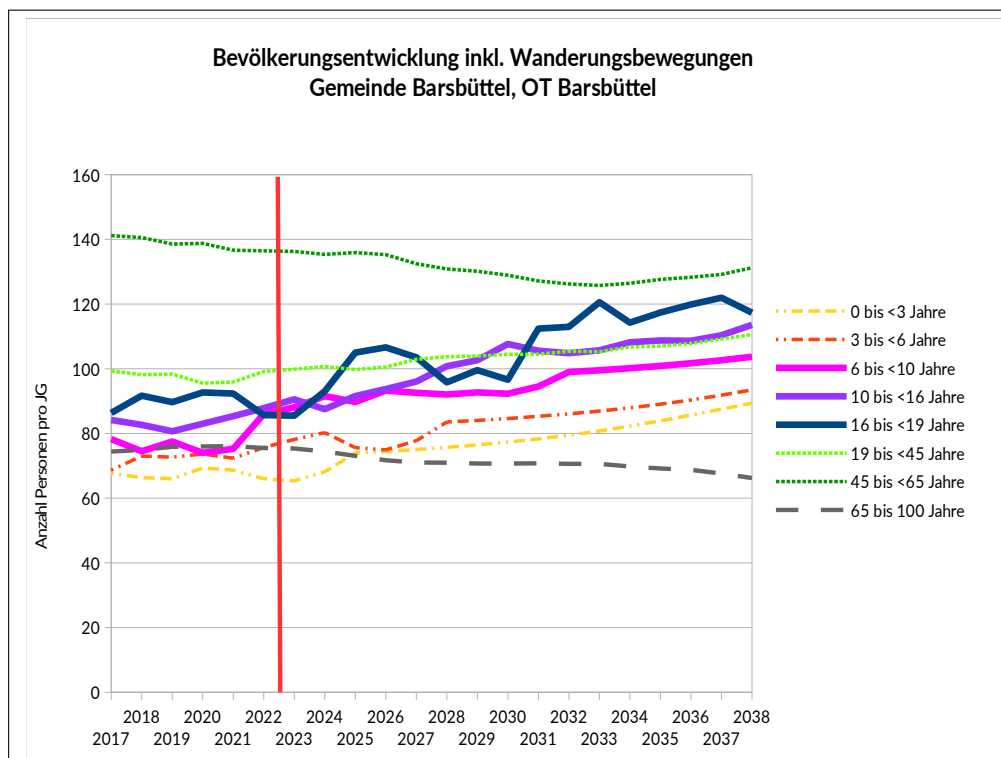


Abb. 2.6: Prognose nach Alterskohorten im OT Barsbüttel: Variante 2 stabile Zuzugseffekte

2.5 Ortsteile Willinghusen/Stellau/Stemwarde

2.5.1 Altersaufbau

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt in den OT Willinghusen, Stellau und Stemwarde zeigt ebenfalls die stark vertretene Generation der rund 55-Jährigen. Hier leben deutlich weniger ältere Menschen als im OT Barsbüttel. Ebenfalls auffallend stark vertreten sind die 35- bis 45-Jährigen - hier zeigen sich Zuzugseffekte der letzten Jahre, da diesen Menschen keine entsprechend starke Elterngeneration gegenübersteht. Die Geburtenzahlen bewegten sich in den letzten Jahren zwischen 40 und über 50. In 2022 wurden weniger als 40 Kinder geboren. In die Geburtenjahrgänge 2020 und 2021 sind bereits Zuzüge erfolgt. Ein Abgleich der Altersstruktur nach Geschlecht zeigt die sehr hohe Anzahl an Frauen zwischen 35 und 40 Jahren: deutlich über 30. Bei den 20 bis 30 Jahre alten Frauen hingegen sind die Jahrgangsbreiten deutlich niedriger: teils unter 10, maximal gut 20 (Abb. 2.7).

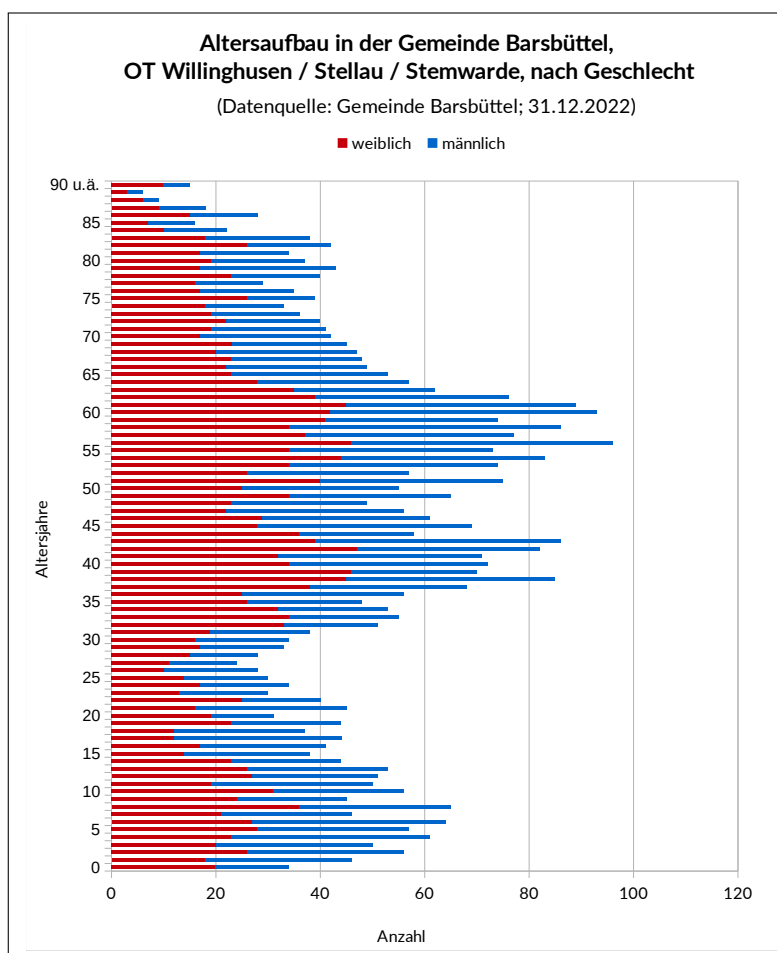


Abb. 2.7: Altersaufbau der Wohnbevölkerung im OT Willinghusen, Stellau & Stemwarde zum 31.12.2022 nach Geschlecht

2.5.2 Wanderungssalden

Die Salden nach Altersjahren zeigen, dass in den jüngeren Altersjahren deutliche Zuzüge stattfinden (Abb. 2.8). Im Alter von Ausbildung / Studium überwiegen die Fortzüge. Zwischen 30 und 40 Jahren dominieren dann deutlich Zuzugseffekte - ausgeprägter als im OT Barsbüttel.

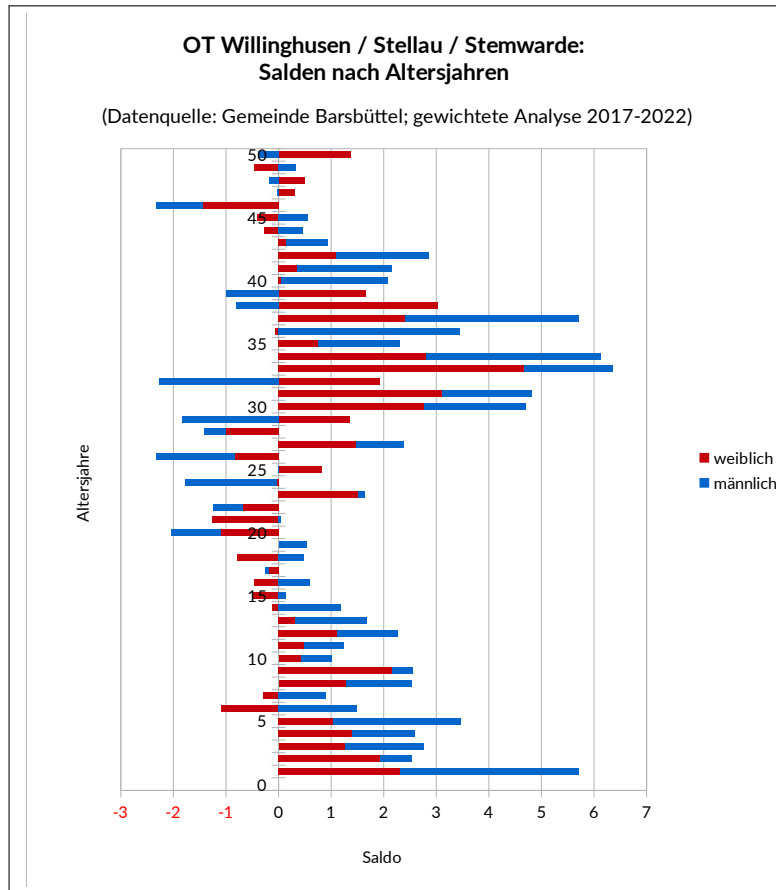


Abb. 2.8: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) im OT Willinghusen, Stellau & Stemwarde nach Geschlecht

2.5.3 Prognosevariante 2 Zuzugsentwicklung Status quo

Für die kommenden Jahre ergeben sich bei Annahme stabil hoher Wanderungssalden („Prognosevariante 2“) die in Abb. 2.9 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten.

Anders als im Ortsteil Barsbüttel sind die Ergebnisse der Fortschreibung weitgehend identisch mit denen des Vorjahres; dies hängt damit zusammen, dass die Wanderungsbewegungen im Ortsteil Barsbüttel offenbar stärker corona-bedingt beeinflusst waren als in Willinghusen / Stellau / Stemwarde.

- 0- bis <3-Jährige (U3): zunächst bis 2024 weiter leicht rückläufig auf einen Tiefstwert von 40, dann wieder ansteigende Entwicklung.
- 3- bis <6-Jährige (Ü3): zeitversetzt rückläufige Entwicklung analog U3, allerdings auf insgesamt höherem Niveau aufgrund der Zuzüge, die noch im U3/Ü3-Alter stattfinden (Tiefstwert 50).
- 6- bis <10-Jährige (Primarstufe): Anstieg in den kommenden Jahren auf gut 60 Kinder; nach dem Jahr 2027 ist dann wieder mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen (es sei denn, die geringer besetzten Altersjahrgänge der jungen Frauen werden durch Zuzüge nicht nur leicht, sondern deutlich verstärkt). In den Folgejahren läge die Jahrgangsbreite dann um die 55 Kinder.
- 10- bis <16-Jährige (Sekundarstufe I): zeitversetzt vollzieht sich diese Entwicklung (zunächst Anstieg, dann wieder Absinken der Zahlen) auch in der Alterskohorte der 10- bis <16-Jährigen; aufgrund der Zuzüge im Kindes- und Jugendalter könnte das Maximum hier noch höher liegen, bei 70 Kinder pro Jahrgang.
- 16- bis <19-Jährige (Sekundarstufe II): zeitnah Beginn des kontinuierlichen Anstiegs auf bis zu 70 in einigen Jahren.

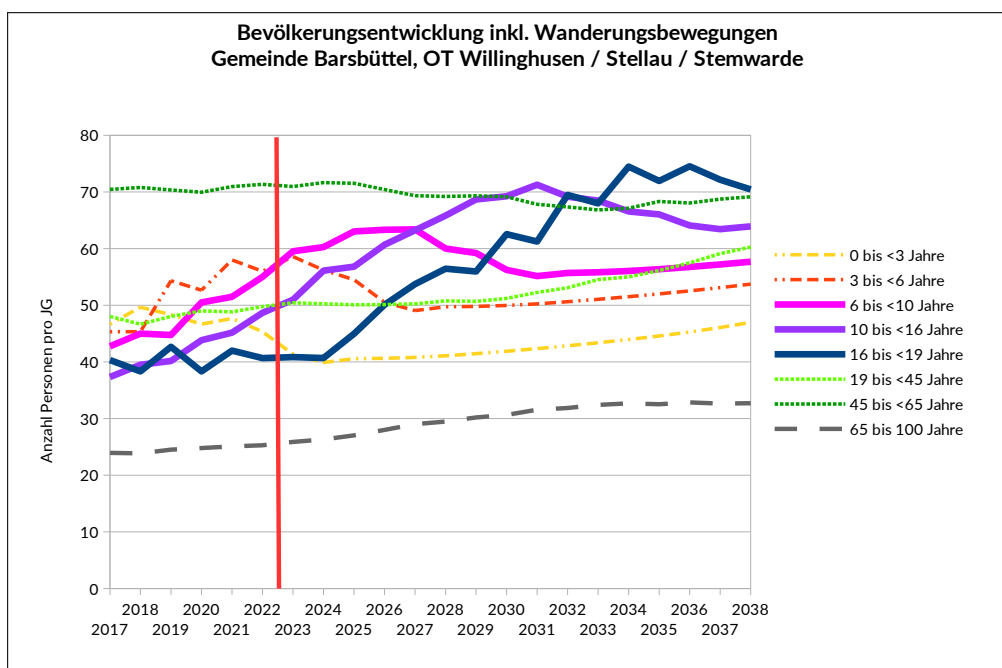


Abb. 2.9: Prognose nach Alterskohorten im OT Willinghusen, Stellau & Stemwarde: Variante 2 stabile Zuzugseffekte

2.6 Gemeinde Barsbüttel insgesamt

Abb. 2.10 stellt das Ergebnis der Gesamtgemeinde unter der Annahme von Zuzugseffekten entsprechend des Status quo der Zuzugseffekte der Vorjahre dar.

- 0- bis <3-Jährige (U3): Jahrgangsbreite von zunächst 120, dann ansteigend
- 3- bis <6-Jährige (Ü3): zunächst um die 140 Kinder, in späteren Jahren ansteigend
- 6- bis <10-Jährige (Primarstufe): mehrere Jahre lang stabile Entwicklung bei 150 Kindern; perspektivisch ggf. etwas höher.
- 10- bis <16-Jährige (Sekundarstufe I): zeitversetzt vollzieht sich der Anstieg der Primarstufen-Jahrgangsbreite mit einem Maximum bei rund 170
- 16- bis <19-Jährige (Sekundarstufe II): zunächst leichter, in späteren Jahren dann ggf. etwas stärkerer Anstieg

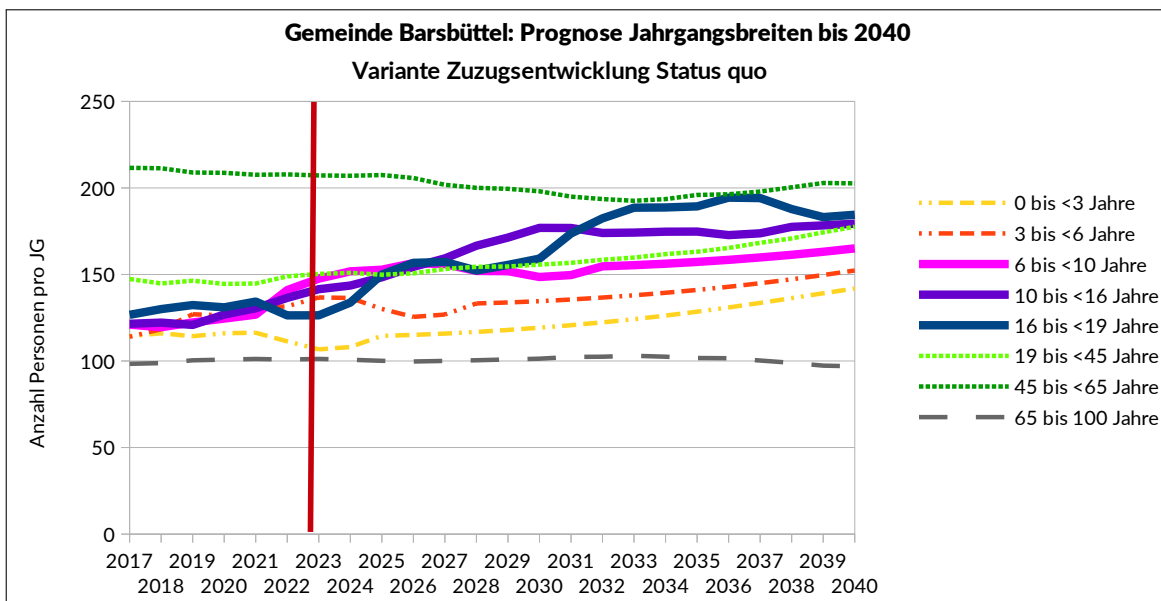


Abb. 2.10: Prognose Gemeinde Barsbüttel insgesamt: Jahrgangsbreiten in der Variante Zuzugseffekte Status quo

Fortschreibung
Schulentwicklungsplan 2022/23
mit einem Ausblick bis SJ 2032/33

für die Gemeinde Barsbüttel

Stand: 09.03.2023

Autorin: Dr. A. Reiner mann-Matatko

Schulentwicklungsplanung
Beratung

Dr. Anja Reiner mann-Matatko

Georgstraße 17 - D 53111 Bonn

Mobil: + 49 (0)176 - 98 80 43 41

E-Mail: info@schulentwicklungsplanung-beratung.de

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EKG	Erich Kästner Gemeinschaftsschule
Frequ	Frequenz
GeS	Gemeinschaftsschule
GS	Grundschule
JG	Jahrgang
MW	Mittelwert
SJ	Schuljahr
SuS	Schülerinnen und Schüler
Tab.	Tabelle
VKL	Vorbereitungsklasse
Z	Zügigkeit

Inhalt

Abkürzungen	I
Tabellen	V
Abbildungen	VII
1 Einführung	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Datenquellen	1
1.3 Methodische Erläuterungen	1
2 Demografische Entwicklung	3
3 Primarstufe	5
3.1 Schulpflichtige Kinder laut Melderegister	5
3.2 GS Barsbüttel Kirsten Boie	6
3.3 GS Willinghusen	7
3.4 Summe Grundschulen in der Gemeinde Barsbüttel	8
3.5 OGS	9
4 Erich Kästner Gemeinschaftsschule	11
4.1 Übergänge	11
4.2 Prognose	12
5 Handlungsempfehlungen	15
5.1 Entwicklung der Grundschulen	15
5.2 Entwicklung der Gemeinschaftsschule	15
A Gesetzliche Grundlagen	A 1

Tabellen

3.1	Grundschule (GS) Barsbüttel Kirsten Boie: Schülerinnen und Schüler (SuS)-Prognose	6
3.2	GS Willinghusen: SuS-Prognose	7
3.3	GS in der Gemeinde Barsbüttel: SuS-Prognose	8
3.4	OGS in der Gemeinde Barsbüttel: Absolutzahlen	9
3.5	OGS in der Gemeinde Barsbüttel: Anteile	9
4.1	Übergangszahlen aus den Grundschulen in der Gemeinde Barsbüttel in die weiterführenden Schulen	11
4.2	Gemeinschaftsschule (GeS) Erich Kästner: SuS-Prognose	13

Abbildungen

2.1	Prognose nach Alterskohorten in der Gemeinde Barsbüttel, Prognose-Variante 2 .	3
3.1	Melderegister: Entwicklung der Anzahl schulpflichtiger Kinder	5

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Barsbüttel hat den Auftrag erteilt, die Daten des Schulentwicklungsplanes aus dem Jahr 2021/22 um ein weiteres Schuljahr fortzuschreiben, um Gewissheit über die Stabilität der sich abzeichnenden höheren Zügigkeiten zu erhalten. Grundlage des Schulentwicklungsplanes ist die aktualisierte Bevölkerungsprognose, die unser Büro in einem gesonderten Band auf der Grundlage des Datenstandes 31.12.2022 vorgelegt hat.

1.2 Datenquellen

Die Datengrundlagen, die für diesen Schulentwicklungsplan zugrunde gelegt wurden, sind nachfolgend aufgeführt:

- Angaben zu den Einzelschulen aus dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Barsbüttel
- Schulentwicklungsplan der Gemeinde Barsbüttel Fortschreibung 2021/22
- Melderegisterdaten der Gemeinde Barsbüttel
- Angaben zur baulichen Entwicklung der Gemeinde Barsbüttel

1.3 Methodische Erläuterungen

Im Gutachten werden an diversen Stellen Fachbegriffe verwendet, die für die Berechnungsmethodik von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend erläutert.

Frequenz (Frequ): Die Anzahl der SuS geteilt durch die Anzahl gebildeter Klassen (einer Jahrgangsstufe, der Primarstufe oder Sekundarstufe I insgesamt oder einer Schule oder Schulform insgesamt). Der Wert zeigt auf, wie „voll“ die Klassen jeweils besetzt sind.

Gewichteter Mittelwert (MW): Für den Betrachtungszeitraum (in der Regel die letzten sechs (Schul)jahre) werden die Einzelwerte mit einem Faktor multipliziert und dann durch die Summe der Faktoren dividiert, um einen gewichteten Mittelwert anstatt eines arithmetischen Mittels zu erhalten. Die Faktoren für die weiter zurückliegenden Jahre sind geringer als die Faktoren der neueren Jahre, so dass letztere in der Berechnung des Mittelwertes stärker berücksichtigt werden. Der Faktor, der für die Gewichtung verwendet wird, ist jeweils eine Reihe von Quadratzahlen. Bei sechs Analysejahren reicht diese Reihe von 1 bis 36. Aufgrund der Gewichtung werden die errechneten Werte nur dann 1:1 für die Fortschreibung von Entwicklungstrends in die Zukunft genutzt, wenn sich in den letzten Jahren

nicht deutliche Abweichungen vom bisherigen Normfall zeigen, die als „Einmaleffekte“ angesehen werden können. Sind z.B. an einem Schulstandort aufgrund der Flüchtlingseffekte im Schuljahr 2015/16 Steigerungen von Schüler*innenzahlen in aufsteigenden Klassen zu erkennen, die bislang so nicht stattfanden und in Zukunft im Normfall nicht eintreten werden, so werden die errechneten gewichteten Mittelwerte für die Prognose angepasst. Solche manuellen Eingriffe sind jeweils farblich in den Tabellen gekennzeichnet.

Jahrgangsbreite: Die durchschnittliche Besetzung eines Altesjahrgangs innerhalb einer bestimmten Alterskohorte. Beispiel: die Jahrgangsbreite 100 bei den 6 bis <10-Jährigen (Primarstufe) gibt an, dass im Schnitt in jedem Altersjahr 100 Kinder vorhanden sind; insgesamt sind es somit 400 ($100 \cdot 4$) Kinder im Alter der Primarstufe.

Veränderung (Δ) von Jahrgang (JG) zu JG: Die Anzahl der SuS verändert sich von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe. Diese Veränderung wird jeweils von einer Stufe zur nächsten betrachtet. Dabei wird nach der Methodik des trendgewichteten Mittels gerechnet. Ein Wert >0 bedeutet: es sind mehr SuS im JG vorhanden als ein Jahr zuvor. Ein Wert <0 bedeutet: es sind weniger SuS vorhanden. Der Wert stellt keine qualitative Aussage dar, sondern zeigt nur bilanzielle Veränderungen auf: bei einem Wert <0 bedeutet dies, dass ggf. noch mehr SuS die Schule verlassen haben, dies jedoch durch zeitgleich stattfindende Zugänge etwas ausgeglichen wurde.

Zügigkeit (Z): Die Anzahl der zu bildenden Klassen (ohne Vorbereitungsklasse (VKL)) an einem Standort, für eine Schulform oder die Schulen insgesamt dividiert durch die Anzahl der Jahrgangsstufen, in denen diese Klassen zu bilden sind.

Rote Zahlen in Datentabellen zeigen negative Werte an. Grün gefärbte Zellen zeigen, dass gegenüber dem Mittelwert der Vorjahre Anpassungen vorgenommen wurden, d.h. Eingriffe in das Zahlenwerk erfolgen. Solche Eingriffe sind jeweils im den Tabellen zugehörigen Text erläutert.

2 Demografische Entwicklung

Abbildung (Abb.) 2.1 zeigt die im Demografieband erläuterte zu erwartende Bevölkerungsentwicklung in der sog. „Variante 2, Status quo“. Die Annahme ist, dass in den Prognosejahren Generationswechsel sowie Zuzugseffekte in Neubauten hinein analog der baulichen Entwicklung der Vorjahre erfolgen.

- 6- bis <10 Jährige (Primarstufe): mehrere Jahre lang stabile Entwicklung bei 150 Kindern; perspektivisch ggf. etwas höher.
- 10- bis <16-Jährige (Sekundarstufe I): zeitversetzt vollzieht sich der Anstieg der Primarstufen-Jahrgangsbreite mit einem Maximum bei rund 170
- 16- bis <19-Jährige (Sekundarstufe II): zunächst leichter, in späteren Jahren dann ggf. etwas stärkerer Anstieg

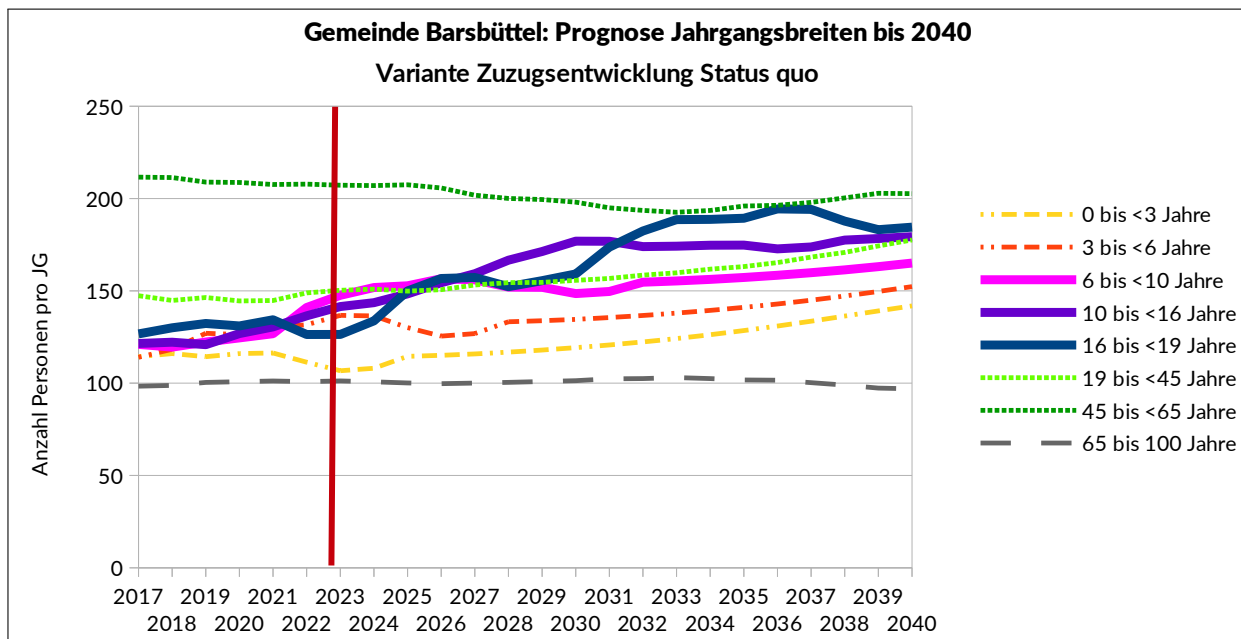


Abb. 2.1: Prognose nach Alterskohorten in der Gemeinde Barsbüttel, Prognose-Variante 2

3 Primarstufe

3.1 Schulpflichtige Kinder laut Melderegister

Die Anzahl der jeweils schulpflichtig gewordenen Kinder laut Melderegister in der Gemeinde Barsbüttel lag in den Vorjahren bei im Schnitt 120 Kindern. 2022/23 waren dann über 150 schulpflichtig werdende Kinder vor Ort gemeldet (Abb. 3.1). Im Schuljahr (SJ) 2023/24 sind ebenfalls mehr Kinder im Melderegister verzeichnet als in den letzten Jahren. Danach wären laut Melderegister wieder weniger schulpflichtige Kinder vor Ort. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Melderegister keine Aussagen treffen kann über Zuzüge, die ggf. noch stattfinden. Wenn die im Diagramm dargestellten Zuzugseffekte eintreffen, läge die Anzahl der schulpflichtig werdenden Kinder in allen Prognosejahren auf einem hohen Niveau und eher bei mindestens 140 als bei gut 120 Kindern.

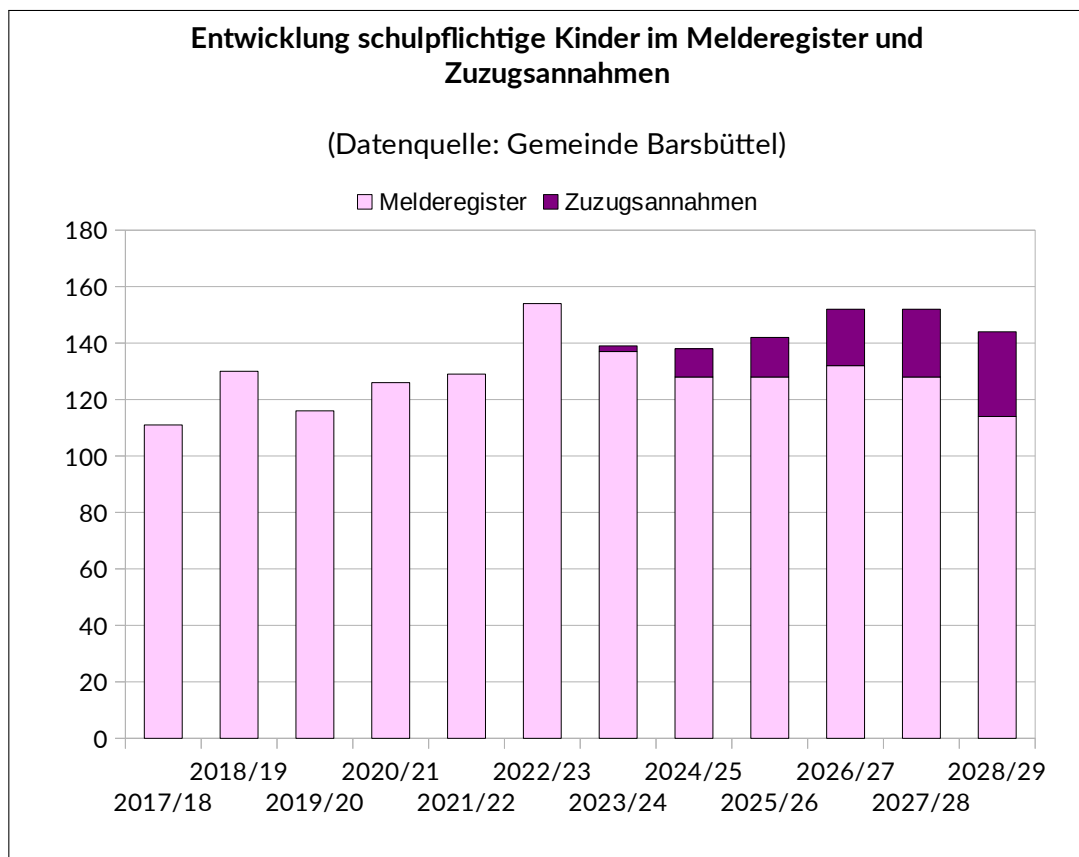


Abb. 3.1: Melderegister: Entwicklung der Anzahl schulpflichtiger Kinder

3.2 GS Barsbüttel Kirsten Boie

Ausgangslage:

In den Vorjahren wurden 13 bis 15 Klassen gebildet (inkl. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Klasse). Die Anzahl der SuS lag zu Schuljahresbeginn 2022/23 bei 335 und damit deutlich über dem Vorjahreswert. Der Anmeldewert für das SJ 2023/24 liegt mit 83 Kindern deutlich über dem Melderegisterwert (75). Aktuell befinden sich 13 ukrainische Kinder an der Schule: 6 in JG 1, 3 in JG 2 und 4 in JG 3.

Ergebnis:

Für die Klassenbildung wird der Teiler 26 zugrunde gelegt. Unter der Annahme einer Zuzugsdynamik analog der Vorjahre wären im Prognosezeitraum bis zu 16 Klassen (inkl. DaZ-Klasse) zu bilden.

GS Kirsten Boie Schule																	
OT Barsbüttel	SJ	IST							Prognose								
		2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	ss MW	Δ von JG zu JG	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	ss MW	
Schulpflichtige (Melderegister)		75	81	70	74	75	102	85		75	72	70	77	77	69	75	
Zu-/Fortzüge für Stufe 1								3,0		2	5	7	10	12	15	12	
Δ JG 1 - (Melderegister+Zu-/Fortzüge)		-4	-3	-6	2	0	-13	-6		6	-5	-5	-5	-5	-5	-5	
SuS		71	78	64	76	75	89	80	-6,5%	-6,5%	83	72	72	82	84	79	80
JG 1 Kl		3	4	3	4	3	4	4		4	3	3	4	4	4	4	4
Frequ		23,7	19,5	21,3	19,0	25,0	22,3	22,2		20,8	24,0	24,0	20,5	21,0	19,8	20,8	
SuS		86	80	82	63	75	81	76	+3,7%	+3,7%	93	87	75	75	86	88	84
JG 2 Kl		3	3	4	3	4	3	3		4	4	3	3	4	4	4	4
Frequ		28,7	26,7	20,5	21,0	18,8	27,0	23,0		23,3	21,8	25,0	25,0	21,5	22,0	22,7	
SuS		77	80	83	80	65	75	74	+0,5%	+0,5%	82	94	88	76	76	87	82
JG 3 Kl		3	3	3	4	3	4	4		3	4	4	3	3	4	4	4
Frequ		25,7	26,7	27,7	20,0	21,7	18,8	21,1		27,3	23,5	22,0	25,3	25,3	21,8	23,5	
SuS		73	73	86	83	84	68	77	+3,9%	+3,9%	78	86	98	92	79	79	83
JG 4 Kl		3	3	3	3	4	3	3		3	4	4	4	3	3	3	3
Frequ		24,3	24,3	28,7	27,7	21,0	22,7	23,8		26,0	21,5	24,5	23,0	26,3	26,3	25,3	
SuS		12	14	15	16	11	22	17		17	17	17	17	17	17	17	
DaZ Kl		1	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	
Frequ		12,0	14,0	15,0	16,0	11,0	22,0	16,8		17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	
SuS		331	325	330	318	310	335	324		353	356	350	342	342	350	347	
Kl		13	14	14	15	15	15	15		15	16	15	15	15	16	15	
Frequ ohne DaZ		26,6	23,9	24,2	21,6	21,4	22,4	22,2		24,0	22,6	23,8	23,2	23,2	22,2	22,9	
Zügigkeit ohne DaZ		3,0	3,25	3,25	3,5	3,5	3,5	3,5		3,5	3,75	3,50	3,5	3,5	3,75	3,6	

Tab. 3.1: GS Barsbüttel Kirsten Boie: SuS-Prognose

Langfristiger Blick:

In der Prognosevariante 2 bewegt sich die Jahrgangsbreite perspektivisch bei 80 bis 100 Kindern, und damit eher im Bereich von 4 Eingangsklassen.

3.3 GS Willinghusen

Ausgangslage:

In den Vorjahren wurden 8 bis 10 Klassen gebildet. Die Anzahl der SuS erreichte zum Beginn des SJ 2022/23 mit 217 einen neuen Höchstwert. Im SJ 2021/22 wurden erstmals weniger Kinder in Jahrgang 1 aufgenommen als im Melderegister der Ortsteile Willinghusen, Stellau und Stemwarde verzeichnet waren (Wechsel nach Barsbüttel und Stapelfeld, Kann-Kinder).

Ergebnis:

Für die Berechnung der Prognosewerte wird der Gewinn gegenüber dem Melderegister auf 0 gesetzt, um berechnen zu können, welche Zügigkeit aufgrund der „eigenen“ Kinder erreicht wird. In der Realität würden Einpendler dann aufgenommen, wenn Anmeldungen vorliegen und keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss, da noch Platz in den ohnehin zu bildenden Klassen ist. In der Folge bedeutet die im Vergleich zu den Vorjahren geringere Aufnahme von Einpendlern auch, dass in Zukunft keine oder weniger externe Kinder die Grundschule Willinghusen verlassen werden und die Übergangsteile der Gemeinde-Kinder zur Erich Kästner Gemeinschaftsschule (EKG) anzusetzen sind.

Unter Berücksichtigung von Zuzugsannahmen analog der Vorjahre ergibt sich in den Prognosejahren bei einem Teiler von 26,0 durchweg die Bildung von drei Eingangsklassen, insgesamt 12 Klassen. Eine 2-Zügigkeit erscheint zunehmend unwahrscheinlich. Die Einschulungsjahrgänge, in denen sich im Melderegister bislang noch unter 52 Kinder befinden, würden auch bei leichten Zuzugseffekten auf mindestens 52 Kinder und damit 3 Züge anwachsen.

GS Willinghusen																		
OT Willinghusen / Stellau / Stemwarde	SJ	IST							Σ MW	Δ von JG zu JG	Prognose							Σ MW
		2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24			2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29			
Schulpflichtige (Melderegister)		36	49	46	52	54	52	52			62	56	58	55	51	45	50	
Zu-/Fortzüge für Stufe 1								3,4				5	7	10	12	15	12	
Δ JG 1 – (Melderegister+Zu-/Fortzüge)		5	4	3	7	-10	8	2			-3	0	0	0	0	0	-0	
SuS		41	53	49	59	44	60	54	+4,2%	+0,0%	59	61	65	65	63	60	62	
JG 1 Kl		2	2	2	3	2	3	3			3	3	3	3	3	3	3	
Frequ		20,5	26,5	24,5	19,7	22,0	20,0	21,2			19,7	20,3	21,7	21,7	21,0	20,0	20,7	
SuS		53	44	55	55	62	46	53	+6,0%	+6,0%	64	63	65	69	69	67	67	
JG 2 Kl		2	2	2	2	3	2	2			3	3	3	3	3	3	3	
Frequ		26,5	22,0	27,5	27,5	20,7	23,0	23,6			21,3	21,0	21,7	23,0	23,0	22,3	22,5	
SuS		47	50	40	53	51	59	53	-5,6%	-5,6%	44	61	60	62	66	66	64	
JG 3 Kl		2	2	2	2	2	3	2			2	3	3	3	3	3	3	
Frequ		23,5	25,0	20,0	26,5	25,5	19,7	22,8			22,0	20,3	20,0	20,7	22,0	22,0	21,5	
SuS		46	48	49	41	48	52	48	-1,8%	-1,8%	58	44	60	59	61	65	61	
JG 4 Kl		2	2	2	2	2	2	2			3	2	3	3	3	3	3	
Frequ		23,0	24,0	24,5	20,5	24,0	26,0	24,2			19,3	22,0	20,0	19,7	20,3	21,7	20,8	
SuS		187	195	193	208	205	217	208			225	229	250	255	259	258	255	
Σ Kl		8	8	8	9	9	10	9			11	11	12	12	12	12	12	
Σ Frequ		23,4	24,4	24,1	23,1	22,8	21,7	22,6			20,5	20,8	20,8	21,3	21,6	21,5	21,4	
Zügigkeit		2,0	2,0	2,0	2,25	2,25	2,5	2,3			2,75	2,75	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	

Tab. 3.2: GS Willinghusen: SuS-Prognose

Langfristiger Blick:

Bei einer Jahrgangsbreite von gut 55 Kindern bewegt sich der Einzugsbereich nach dem Durchlaufen der besonders stark besetzten Geburtenjahrgänge weiterhin an der Grenze zwischen 2- und 3-Zügigkeit. Bei familien-geprägtem Zuzug ist das Erreichen der 3-Zügigkeit auch in der längerfristigen Perspektive wahrscheinlich.

3.4 Summe Grundschulen in der Gemeinde Barsbüttel

Die Gesamtzahl zu bildender Klassen in der Gemeinde Barsbüttel wird unter Annahme einer kontinuierlichen Zuwanderung in den kommenden Jahren von aktuell 25 auf 28 ansteigen.

GS in der Gemeinde Barsbüttel Σ																
SJ	IST							Prognose								
	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	2022/ 23	ss MW	Δ von JG zu JG		2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	2028/ 29	ss MW
Schulpflichtige (Melderegister)	111	130	116	126	129	154	137			137	128	128	132	128	114	123
Zu-/Fortzüge für Stufe 1							6,4			2	10	14	20	24	30	24
Δ JG 1 - (Melderegister+Zu-/Fortzüge)	1	1	-3	9	-10	-5	-3			3	-5	-5	-5	-5	-5	-5
SuS	112	131	113	135	119	149	134	-2,5%		142	133	137	147	147	139	142
JG 1 KI	5	6	5	7	5	7	6			7	6	6	7	7	7	7
Frequ	22,4	21,8	22,6	19,3	23,8	21,3	21,8			20,3	22,2	22,8	21,0	21,0	19,9	20,8
SuS	139	124	137	118	137	127	129	+4,6%		157	150	140	144	155	155	151
JG 2 KI	5	5	6	5	7	5	6			7	7	6	6	7	7	7
Frequ	27,8	24,8	22,8	23,6	19,6	25,4	23,2			22,4	21,4	23,3	24,0	22,1	22,1	22,6
SuS	124	130	123	133	116	134	128	-2,2%		126	155	148	138	142	153	147
JG 3 KI	5	5	5	6	5	7	6			5	7	7	6	6	7	7
Frequ	24,8	26,0	24,6	22,2	23,2	19,1	21,7			25,2	22,1	21,1	23,0	23,7	21,9	22,5
SuS	119	121	135	124	132	120	126	+1,6%		136	130	158	151	140	144	145
JG 4 KI	5	5	5	5	6	5	5			6	6	7	7	6	6	6
Frequ	23,8	24,2	27,0	24,8	22,0	24,0	23,9			22,7	21,7	22,6	21,6	23,3	24,0	23,1
SuS		14	15	16	11	22	17			17	17	17	17	17	17	17
DaZ KI		1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	1
Frequ		14,0	15,0	16,0	11,0	22,0	16,6			17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0
SuS	494	520	523	526	515	552	532			578	585	600	597	601	608	602
KI	20	22	22	24	24	25	24			26	27	27	27	27	28	27
Frequ ohne DaZ	24,7	24,1	24,2	22,2	21,9	22,1	22,4			22,4	21,8	22,4	22,3	22,5	21,9	22,2
Zügigkeit ohne DaZ	5,0	5,25	5,25	5,75	5,75	6,0	5,8			6,25	6,5	6,5	6,5	6,5	6,75	6,6

Tab. 3.3: GS in der Gemeinde Barsbüttel: SuS-Prognose

3.5 OGS

Tabelle (Tab.) 3.4 und 3.5 zeigen die Anzahlen und Anteile der betreuten Kinder an den beiden Grundschulstandorten. Im laufenden Schuljahr befinden sich 74% aller Barsbütteler Grundschul Kinder in einem der Betreuungsangebote. Die Anteile in Barsbüttel liegen höher als die in Willinghusen. In Willinghusen stieg die OGS-Teilnahmezahl jedoch zum zweiten Halbjahr des SJ 2022/23 auf 175 Kinder an. Aufgrund der bereits in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Werte ist davon auszugehen, dass die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz in der Primarstufe nicht zu einem abrupten Ansteigen der Betreuungsanteile führen wird. Vielmehr sollte als Zielgröße für die kommenden Jahre ein Wert von 85 bis 90% angestrebt werden, der dann allmählich erreicht wird. Von einer 100%-Betreuung ist eher nicht auszugehen, da ein gewisser Anteil der Eltern die Kinder nicht schulisch betreuen lassen wird.

Betreuungsanzahlen						
	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	2022/ 23
Ampelmännchen	221	230	250	252	270	260
Kinder Campus Willinghusen	146	129	124	127	142	151
Gemeinde Barsbüttel insgesamt	367	359	374	379	412	411

Tab. 3.4: OGS in der Gemeinde Barsbüttel: Absolutzahlen

Betreuungsanteile						
	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	2022/ 23
Ampelmännchen	67 %	71 %	76 %	79 %	87 %	78 %
Kinder Campus Willinghusen	78 %	66 %	64 %	61 %	69 %	70 %
Gemeinde Barsbüttel insgesamt	74 %	69 %	72 %	72 %	80 %	74 %

Tab. 3.5: OGS in der Gemeinde Barsbüttel: Anteile

4 Erich Kästner Gemeinschaftsschule

4.1 Übergänge

Tab. 4.1 zeigt die Übergänge der Vorjahre aus den vierten Klassen der beiden Grundschulen der Gemeinde Barsbüttel in die weiterführenden Schulen. Bei den Überganganteilen zur Erich Kästner Gemeinschaftsschule ist zu berücksichtigen, dass sich in den Grundschulen auch Schüler*innen aus anderen Orten, v.a. Glinde, befinden; diese wählen mit größerer Wahrscheinlichkeit eine weiterführende Schule außerhalb von Barsbüttel an. Im Vergleich zu früheren Jahren pendeln inzwischen nur noch wenige SuS zu einem Gymnasium aus. Die dargestellten Prozentwerte weichen zudem von den Überganganteilen in der Prognosetabelle ab, weil sich die Prognose immer am Startwert der Jahrgangsstufe 4 orientiert, während die Werte der echten Übergänge die Besetzung von JG 4 zum Schuljahresende als Grundlage verwenden.

GS Barsbüttel Kirsten Boie										
	2014/	2015/	2016/	2017/	2018/	2019/	2020/	2021/	2022/	2023/
ins SJ	15	16	17	18	19	20	21	22	23	23
GeS Barsbüttel	40	61	59	64	57	64	76	70	79	79
Anteil EKG	56,3 %	80,3 %	77,6 %	85,3 %	74,0 %	90,1 %	83,5 %	85,4 %	89,8 %	
GY Reinbek	0	2	2	3	6	3	3	6	3	3
GY Glinde			0	1	0	0	3			
GY in HH	25	12	13	4	6	2		3	1	
Stadtteilschule HH							9			
Sonstige	6	1	2	3	8	2		3	5	
Σ	71	76	76	75	77	71	91	82	88	

GS Willinghusen										
	2014/	2015/	2016/	2017/	2018/	2019/	2020/	2021/	2022/	2023/
ins SJ	15	16	17	18	19	20	21	22	23	23
GeS Barsbüttel	21	22	24	21	26	38	40	30	35	35
Anteil EKG	53,8 %	66,7 %	60,0 %	56,8 %	56,5 %	80,9 %	81,6 %	73,2 %	72,9 %	
GY Reinbek	4	4	2	1	1	3		4	3	3
GY Glinde	8	4	9	9	12	4	5	4	9	
GY in HH	4	1	1							
Stadtteilschule HH							4			
Sonstige	2	2	4	6	7	2		3	1	
Σ	39	33	40	37	46	47	49	41	48	

Σ GS in der Gemeinde Barsbüttel										
	2014/	2015/	2016/	2017/	2018/	2019/	2020/	2021/	2022/	2023/
ins SJ	15	16	17	18	19	20	21	22	23	23
GeS Barsbüttel	61	83	83	85	83	102	116	100	114	114
Anteil EKG	55,5 %	76,1 %	71,6 %	75,9 %	67,5 %	86,4 %	82,9 %	81,3 %	83,8 %	
GY Reinbek	4	6	4	4	7	6	3	10	6	6
GY Glinde	8	4	9	10	12	4	8	4	9	
GY in HH	29	13	14	4	6	2		3	1	
Stadtteilschule HH							13			
Sonstige	8	3	6	9	15	4		6	6	
Σ	110	109	116	112	123	118	140	123	136	

Tab. 4.1: Übergangszahlen aus den Grundschulen in der Gemeinde Barsbüttel in die weiterführenden Schulen

4.2 Prognose

Ausgangslage:

In den Vorjahren wurden an der GeS Erich Kästner in der Sekundarstufe I 26 bis 30 Klassen gebildet (Tab. 4.2). Die Anzahl der SuS stieg in der Sekundarstufe I auf 785 SuS (Schuljahresbeginn 2022/23) an; insgesamt wurden zum Schuljahresbeginn 2022/23 1.003 SuS an der GeS Erich Kästner beschult: ein neuer Höchstwert.

Einpendler*innen in JG 5 werden aufgenommen, wenn die Anzahl der Inklusionskinder und die der Anmeldungen von Barsbütteler Kindern noch Kapazitäten bis zur Obergrenze der 5-Zügigkeit übrig lässt.

Ergebnis:

Relevant für die Frage der Aufnahmekapazität ist die Anzahl der Inklusionsklassen. Von einer Inklusionsklasse mit 21 SuS ausgehend könnten bei 5 Zügen insgesamt 125 SuS aufgenommen werden (d.h. Teiler 25,0). Allerdings waren in den letzten Jahren nach Abschluss des Anmeldeverfahrens jeweils noch neu zugezogene Kinder in die 5 Züge aufgenommen worden. Da die Prognose nicht das Anmeldeverhalten abbildet, sondern die Schülerzahl zu Schuljahresbeginn, liegt das Maximum daher bei 135 SuS bei einer 5-Zügigkeit.

Unter der Annahme eines Überganganteils von 85,4% ergeben sich in mehreren Schuljahren (blau markiert) bereits mehr als 125 SuS aus Barsbüttel und damit sechs Eingangsklassen im Anmeldeverfahren. In Prognosejahren, in denen eine 6-Zügigkeit nur aufgrund der angesetzten Einpendlerzahl im Schnitt der Vorjahre zustande käme, wurde die Einpendlerzahl entsprechend abgesenkt (grün markiert). Eine Absenkung auf Null erfolgt nicht, da davon auszugehen ist, dass auch Geschwisterkinder aus den Nachbarkommunen in den Jahren mit hohen Barsbütteler Übergangszahlen an der EKG aufgenommen werden. Insgesamt ergibt sich die Bildung von zunächst fünf, in vier Prognosejahren sechs Eingangsklassen. Für die Sekundarstufe I insgesamt ist mit einer 5,5-Zügigkeit zu rechnen; auch wenn ein Jahrgang 5-zügig startet müssen Klassen aufgrund der Zugänge in aufsteigende Klassen ggf. noch geteilt werden. In der Sekundarstufe II zeichnet sich beim Teiler von 25,0 eine Entwicklung von einer 3- zu einer 4-Zügigkeit ab.

Erich Kästner GemS		IST							Prognose													
		2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	Δ von JG zu JG	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	Δ von JG zu JG			
JG 5 Herleitung	Stufe 4 Σ GS Barsbüttel Jahresbeginn	110	119	121	135	124	132	128			120	136	130	158	151	140	144	145	156	150	145	
	SuS Wohnort Barsbüttel	96	82	103	122	101	116	110			94	116	111	135	129	120	123	124	133	128	124	
	Anteil an Stufe 4 Jahresbeginn	87,3%	68,9%	85,1%	90,4%	81,5%	87,9%	85,4%			78,3%	85,4%	85,4%	85,4%	85,4%	85,4%	85,4%	85,4%	85,4%	85,4%	85,4%	
	Einpender JG 5	13	17	19	12	24	16	18			17	18	18	18	18	15	12	11	18	18	17	
	Mittelzentrum und Oststeinbek Σ	7	7	18	9	9	10	10														
	Glinde	4	4	10	4			8														
	Oststeinbek	2	2	5	4																	
Reinbek	1	1	3	1			2															
Hamburg Σ	0	0	1	1	3	0	1															
Sonstige	6	10	0	2	12	6	7															
JG 5	SuS	109	99	122	134	125	132	128			111	134	129	153	147	135	135	135	151	146	141	
	KI	4	4	5	5	5	5	5			5	5	5	6	6	5	5	5	6	6	5	
	Frequ	27,3	24,8	24,4	26,8	25,0	26,4	25,8			22,2	26,8	25,8	25,5	24,5	27,0	27,0	27,0	25,2	24,3	25,8	
JG 6	SuS	107	113	101	128	136	125	125	+1,4%	+1,4%	134	113	136	131	155	149	137	137	137	153	144	
	KI	4	4	4	5	5	5	5			5	5	5	5	6	5	5	5	6	6	5	
	Frequ	26,8	28,3	25,3	25,6	27,2	25,0	25,9			26,8	22,5	27,2	26,2	25,9	29,8	27,4	27,4	27,4	25,5	27,4	
JG 7	SuS	132	111	120	106	128	146	130	+4,7%	+4,7%	131	140	118	142	137	163	156	143	143	143	146	
	KI	5	4	4	4	5	6	5			5	5	5	5	5	6	5	5	5	5	5	
	Frequ	26,4	27,8	30,0	26,5	25,6	24,3	25,6			26,2	28,0	23,6	28,5	27,4	27,1	26,0	28,7	28,7	28,7	27,1	
JG 8	SuS	124	132	109	129	111	133	124	+4,2%	+4,2%	152	136	146	123	148	143	169	163	149	149	141	
	KI	5	5	4	5	4	5	5			6	5	5	5	5	6	6	6	5	5	5	
	Frequ	24,8	26,4	27,3	25,8	27,8	26,6	26,7			25,4	27,3	29,2	24,6	29,7	28,6	28,2	27,1	29,9	29,9	28,1	
JG 9	SuS	111	124	137	114	132	117	123	+4,1%	+4,1%	138	158	142	152	128	154	149	176	169	156	145	
	KI	4	5	5	4	5	4	4			5	6	5	6	5	6	5	6	6	6	6	
	Frequ	27,8	24,8	27,4	28,5	26,4	29,3	27,8			27,7	26,4	28,4	25,4	25,6	25,7	29,7	29,4	28,2	25,9	25,9	
JG 10	SuS	96	106	112	125	108	132	121	-3,7%	-3,7%	113	133	153	137	146	123	149	143	170	163	135	
	KI	4	4	5	5	4	5	5			4	5	6	5	5	5	5	5	6	6	5	
	Frequ	24,0	26,5	22,4	25,0	27,0	26,4	25,8			28,2	26,7	25,4	27,4	29,3	24,6	29,7	28,6	28,3	27,2	26,6	
Σ Sek I	SuS	679	679	685	701	740	785	742			779	815	824	838	862	867	895	898	920	911	853	
	KI	26	26	26	27	28	30	28			30	31	31	32	32	32	32	32	33	34	32	
	Frequ	26,1	26,1	26,3	26,0	26,4	26,2	26,2			26,0	26,3	26,6	26,2	26,9	27,1	28,0	28,0	27,9	26,8	26,8	
	Zügigkeit	4,3	4,3	4,3	4,5	4,7	5,0	4,7			5,0	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,5	5,7	5,3	
JG 11	SuS	81	75	64	87	86	73	78	-30,7%	-30,7%	91	78	92	106	95	101	85	103	99	118	98	
	KI	3	3	3	3	3	3	3			4	4	4	5	4	5	4	5	4	5	5	
JG 12	SuS	68	74	74	64	74	79	74	-8,8%	-8,8%	67	83	71	84	96	86	93	78	94	90	88	
	KI	3	3	3	3	3	3	3			3	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	
JG 13	SuS	37	60	65	65	61	66	64	-9,6%	-9,6%	71	60	75	64	76	87	78	84	70	85	80	
	KI	3	3	3	3	3	3	3			3	3	4	3	4	4	4	4	3	4	4	
Σ Sek II	SuS	186	209	203	216	221	218	216			230	222	239	254	267	275	256	265	264	293	263	
	KI	9	9	9	9	9	9	9			10	11	11	12	12	13	12	13	11	13	12	
	Frequenz	20,7	23,2	22,6	24,0	24,6	24,2	24,0			23,0	20,2	21,7	21,2	22,3	21,2	21,3	20,4	24,0	22,6	21,5	
	Zügigkeit	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0			3,3	3,7	3,7	4,0	4,0	4,3	4,0	4,3	3,7	4,3	4,1	
Σ	SuS	865	888	888	917	961	1.003	958			1.009	1.037	1.063	1.092	1.129	1.142	1.151	1.162	1.184	1.204	1.116	

Tab. 4.2: GeS Erich Kästner: SuS-Prognose

5 Handlungsempfehlungen

5.1 Entwicklung der Grundschulen

An beiden Schulstandorten bestätigen sich die Ergebnisse der letzten Fortschreibungen:

Der Standort Willinghusen entwickelt sich zunehmend in Richtung einer 3-Zügigkeit.

Der Standort Barsbüttel entwickelt sich zu einer 4-Zügigkeit.

Ob diese Zügigkeiten auch langfristig erreicht werden, ist v.a. abhängig vom Eintreffen der angesetzten Zuzugseffekte. Da die letzten Jahre nun durchgängig zeigen, dass sich die Gemeinde positiv entwickelt, ist bei schulischen Planungen auch weiterhin davon auszugehen.

Ein aufgrund steigender Inklusionszahlen sinkender Klassenteiler würde zudem dazu führen, dass bereits bei niedrigeren Gesamtschülerzahlen ein weiterer Zug zu bilden ist.

Die in der letzten Fortschreibung thematisierten Handlungsoptionen wurden zwischenzeitlich im Rahmen der startenden Phase Null für die Grundschulen thematisiert. Ziel ist eine bedarfsgerechte Ausstattung beider Schulstandorte.

Wir empfehlen daher als Planungsrahmen für die Phase Null eine 3-Zügigkeit am Standort Willinghusen und eine 4-Zügigkeit am Standort Barsbüttel. Damit es perspektivisch nicht zu Überkapazitäten in einer bestimmten Raumfunktionskategorie kommt, empfehlen wir die angedachte Neustrukturierung des Nachmittagsbetriebs. Dadurch wird gewährleistet, dass der neu entwickelte Schulraumbestand nachhaltig auch in einer Langfrist-Perspektive nutzbar sein wird.

5.2 Entwicklung der Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule entwickelt sich in den kommenden Jahren zur mindestens vollen 5-Zügigkeit, auch ohne die Aufnahme von Auswärtigen. Diese Entwicklung hat sich bereits in den letzten Jahren abgezeichnet und bestätigt sich nun erneut. Zudem zeigt sich in den mehreren Prognosejahren die Tendenz zur Bildung eines sechsten Zuges, zumal wenn in den schülerstarken Jahrgängen Inklusionskinder aufgenommen werden. Aufgrund von Zugängen in aufsteigenden Klassen besteht zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei Jahrgängen, die bereits in Jahrgangsstufe 5 an der Obergrenze der 5-Zügigkeit liegen, Klassen auf sechs Züge aufgeteilt werden müssen. Als Planungsgröße für die anstehende konkrete Überplanung des Schulraumbestands empfehlen wir daher die Orientierung an einer 5,5-Zügigkeit in der Sekundarstufe I.

Bei weiterhin stabilen Übergangsquoten in die gymnasiale Oberstufe und der Einhaltung des Teilers von 25,0 würde dort die 4-Zügigkeit erreicht und der bereits im letzten Schulentwicklungsplan angedeutete Bedarf verstetigt. Zudem wäre bei einer zunehmenden Einführung eines Kurssystems in der Oberstufe die Kursgröße sinken und damit der Bedarf an mehr Raum für die

5 Handlungsempfehlungen

gymnasiale Oberstufe weiter manifestiert werden. Eine 4-Zügigkeit als Planungsgröße für die Sekundarstufe II erscheint daher angemessen.

A Gesetzliche Grundlagen

Die nachfolgenden Aussagen sind dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2022, entnommen.

§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

(1) Soweit nicht für einzelne Schularten durch Rechtsvorschrift abweichend bestimmt, entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden. Die Ganztagschule verbindet Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst. Die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagschule bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, in welchen Fällen berufsbildende Schulen als Ganztagschulen gelten.

(2) Offene Ganztagschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären.

(3) Ganztagschulen in gebundener Form bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule kann darüber hinaus weitere schulische Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für Ganztagschulen durch Verordnung insbesondere regeln:

1. Grundsätze der Organisation,
2. die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
3. die verbindliche Ausgestaltung als Ganztagschule für Schulen bestimmter Schularten.

(5) Für Kinder im Grundschulalter können mit Zustimmung des Schulträgers über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus Betreuungsangebote vorgehalten werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

(6) Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).

§ 8 Schulstufen

(1) Die öffentlichen Schulen gliedern sich in pädagogischer Hinsicht in die Primarstufe (Jahrgangsstufen eins bis vier), die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen fünf bis neun oder zehn) und die Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen zehn bis zwölf oder elf bis dreizehn).

(2) Die öffentlichen berufsbildenden Schulen gliedern sich in die Sekundarstufe II (Berufsschule, Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium) und die Schularten, die auf der Sekundarstufe II aufbauen (Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule).

§ 14 Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres; das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung für einzelne Schularten oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit es besondere Umstände erfordern.

(2) Die Dauer und zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Schulhalbjahre regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht

(1) Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig.

(2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Die Schule verpflichtet Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden. Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, können nach § 15 beurlaubt werden. In der Eingangsphase bleibt die Zeit einer Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten nach § 18 Abs. 2 unberücksichtigt.

(3) Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann für die Entscheidung ein schulärztliches und ein schulpsychologisches Gutachten heranziehen.

§ 24 Zuständige Schule

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen.

(2) Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen

Anhörung. Besteht für die Schulaufsichtsbehörde Anlass zu der Annahme, dass die Zahl der Anmeldungen an einer Schule deren Aufnahmemöglichkeiten erheblich überschreiten wird, kann sie vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Zuständigkeitsbereich für diese Schule festlegen. Die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören. Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung an dieser Schule verpflichtet.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Unterricht nach § 5 Abs. 2 unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

(4) Die Aufnahme in berufsbildende Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Abs. 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 4 einer bestimmten Schule zuweisen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen bestehen. zum Seitenanfang

§ 41 Grundschule

(1) Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung ihrer kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten.

(2) Die Grundschule hat vier Jahrgangsstufen. Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase.

(3) Die Grundschule soll mit Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsgebietes Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen und mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen pädagogisch zusammenarbeiten.

§ 43 Gemeinschaftsschule

(1) In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen. Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe sieben in

einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden.

(2) Mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe erwerben die Schülerinnen und Schüler den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Davon unberührt können die Schülerinnen oder Schüler aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilzunehmen. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(3) Abweichend von Absatz 1 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung.

(4) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Die Änderung des pädagogischen Konzepts bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Schulträger ist anzuhören. Die Genehmigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn die Änderung zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht.

(5) Die Gemeinschaftsschule kann eine Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 3 haben. Ein öffentliches Bedürfnis nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 gilt als gegeben, wenn

1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und

2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.

Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist.

(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Absatz 1 Nummer 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.

§ 48 Umfang der Aufgaben

(1) Die Schulträger haben die Aufgaben,

1. unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen; die Schulentwicklungspläne sind dem für Bildung zuständigen Ministerium und, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) betreffen, auch dem SHIBB vorzulegen,
2. die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen,
3. das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen,
4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Für diese Aufgaben tragen die Schulträger die Kosten; die Kosten zu Nummern 3 und 4 bilden die laufenden Kosten.

(2) Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 sind, insbesondere die Aufwendungen für

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter,
2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
3. die Benutzung anderer Gebäude für schulische Zwecke,
4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen für die Schüler- und Elternvertretungen und die Personalvertretung,
5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 13 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen,
7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung,
8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3,
9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf,
10. die Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden, die sich bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben oder beim Schülerlotsendienst ereignen,

11. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schülerinnen und Schüler bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg, in der Schule oder bei Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage ereignen,

12. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz bei Unfällen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen für Personen, die sich zur Unterstützung des Schulbetriebs zur Verfügung stellen (§ 34 Abs. 7) und dabei einen Sachschaden erleiden,

13. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulausflügen und den in Nummer 11 gesondert aufgeführten Veranstaltungen,

14. die Gebühren und Abgaben, die im Rahmen des Unterrichts entstehen,

15. die Kosten des Betriebs eines Heimes, das mit der Schule verbunden ist (§ 125 Abs. 4), soweit es sich nicht um die in § 54 Abs. 2 genannten Förderzentren handelt.

(3) Soweit für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung für die Schulträger die Höhe, den Empfänger, die Zahlungsweise und die Berechnungsgrundlage der Pauschbeträge festlegen.

(4) Das Land kann bei Schulversuchen Zuschüsse zu dem versuchsbedingten Mehrbedarf für die Ausstattung (Absatz 2 Nr. 2) und zu den persönlichen Kosten der vom Schulträger für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen angestellten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewähren.

Kinderbetreuungsbedarfsplan mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040 für die Gemeinde Barsbüttel

Stand: 13.03.2023

Datenstand Melderegister: 31.12.2022

Autorin: Dr. A. Reiner mann-Mat atko

Schulentwicklungsplanung
Beratung

Dr. Anja Reiner mann-Mat atko

Georgstraße 17 - D 53111 Bonn

Mobil: + 49 (0)176 - 98 80 43 41

E-Mail: info@schulentwicklungsplanung-beratung.de

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
EG	Elementargruppe
KG	Krippengruppe
KTP	Kindertagespflege
Tab.	Tabelle

Inhalt

Abkürzungen	I
Tabellen	V
Abbildungen	VII
1 Einführung	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Methodische Erläuterungen	1
1.2.1 Bevölkerungsprognose	1
1.2.2 Betreuungsanteil	1
2 Stand der Kinderbetreuungsplätze	3
3 Prognose	5
3.1 Grundlagen	5
3.1.1 Betreuungsanteile	5
3.1.2 Kinderzahlen insgesamt	7
3.1.3 Kinderzahlen U3 nach Kita-Bezirken	8
3.2 Prognose Betreuungsbedarfe nach U3 und Ü3	10
3.2.1 insgesamt	10
3.2.2 U3	11
3.2.3 Ü3	12
3.3 Gegenüberstellung Bedarfe und Platzangebot	13
3.3.1 insgesamt	13
3.3.2 Kita-Bezirk I	14
3.3.3 Kita-Bezirk II	15
3.4 Bilanzen	16
3.4.1 Gemeinde insgesamt	16
3.4.2 Bilanzen nach Ortsteilen	17
4 Empfehlung	19
Literaturverzeichnis	21
A Tabellarische Darstellungen der Berechnungsergebnisse	A 1
B Gesetzliche Grundlagen	B 1

Tabellen

2.1	Anzahl Kitas	3
A.1	Bedarf und Angebot in der Gemeinde Barsbüttel : Bilanz U3	A 1
A.2	Bedarf und Angebot in der Gemeinde Barsbüttel : Bilanz Ü3	A 1
A.3	Bedarf und Angebot im Sozialraum I: Barsbüttel	A 2
A.4	Bedarf und Angebot im Sozialraum II: Willinghusen / Stemwarde / Stellau	A 2

Abbildungen

3.1	Angesetzte Betreuungsanteile in der Gemeinde Barsbüttel	5
3.2	Entwicklung Kinderzahlen für U3 und Ü3 insgesamt in der Gemeinde Barsbüttel .	7
3.3	Entwicklung Kinderzahlen nach Kita-Bezirken für U3 in der Gemeinde Barsbüttel	8
3.4	Entwicklung Kinderzahlen nach Kita-Bezirken für Ü3 in der Gemeinde Barsbüttel	9
3.5	Kinderbetreuungsbedarf U3 und Ü3 in der Gemeinde Barsbüttel	10
3.6	Kinderbetreuungsbedarf U3 nach Kita-Bezirken in der Gemeinde Barsbüttel . . .	11
3.7	Kinderbetreuungsbedarf Ü3 nach Kita-Bezirken in der Gemeinde Barsbüttel . . .	12
3.8	Kinderbetreuungsbedarf und -angebot in der Gemeinde Barsbüttel	13
3.9	Kinderbetreuungsbedarf und -angebot im Bezirk I	14
3.10	Kinderbetreuungsbedarf und -angebot im Kita-Bezirk II	15
3.11	Platzbilanzen U3 und Ü3 mit Berücksichtigung der Kindertagespflege	16
3.12	Platzbilanzen U3 und Ü3 Barsbüttel mit Berücksichtigung der Kindertagespflege .	17
3.13	Platzbilanzen U3 und Ü3 Willinghusen / Stemwarde / Stellau mit Berücksichtigung der Kindertagespflege	17

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen hinsichtlich der Demografie soll der Kinderbetreuungsbedarfsplan der Gemeinde Barsbüttel fortgeschrieben werden. Zu berücksichtigen sind bei der Prognose die im Anhang zusammengefassten Verordnungen und gesetzlichen Grundlagen.

1.2 Methodische Erläuterungen

1.2.1 Bevölkerungsprognose

In einem gesonderten Band wurde von SEP-Beratung für die Gemeinde Barsbüttel die Aktualisierung der Bevölkerungsprognose vorgelegt. Die abgeschwächten Wanderungseffekte der Corona-Jahre 2020/2021 haben sich im Jahr 2022 deutlich positiv entwickelt.

1.2.2 Betreuungsanteil

Der Betreuungsanteil definiert den Anteil der Kinder eines bestimmten Altersbereichs, der sich in einer Kinderbetreuungseinrichtung befindet. Dabei unterscheiden wir im U3-Bereich zunächst nicht zwischen Kindertagespflege (KTP) und Kindertageseinrichtung.

2 Stand der Kinderbetreuungsplätze

Tabelle (Tab.) 2.1 zeigt das Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barsbüttel, differenziert in die Gruppenformen Krippengruppe (KG) und Elementargruppe (EG) (jeweils I und II; II = Ganztage) sowie die Anzahl der Plätze in der KTP.

Ausgewiesen ist jeweils die Anzahl der vorhandenen Plätze. Daraus ergibt sich ein Platzangebot ohne Überbelegung im Elementarbereich von insgesamt 491 Plätzen und im Krippenbereich von insgesamt 200 Plätzen. Die Platzkapazität verringert sich durch i-Kinder und erhöht sich bei einer Überbelegung (d.h. Gruppengröße von 22 Kindern). Da es sich bei zwei Gruppen um integrative Gruppen handelt, ist die Platzkapazität aktuell vier Plätze niedriger als die dargestellte mögliche maximale Regelbelegung.

Stand 09.02.2023 ist zum 31.07.2024 mit 474 belegten Plätzen im Elementarbereich zu rechnen. 21 Ü3-Kinder mit Wohnort Barsbüttel werden in Kitas in anderen Orten (oft Betriebskitas in Hamburg) betreut. 6 auswärtige Kinder befinden sich in Barsbüttel auf einem Elementarplatz.

Stand 09.02.2023 sind zum 31.07.2024 85 Plätze im Krippenbereich belegt. In der Kindertagespflege sind 32 Plätze durch Auswärtige belegt, zudem 5 Krippenplätze. 8 Barsbütteler U3-Kinder befinden sich in Krippen in anderen Orten.

Name der Einrichtung	OT	Träger	Betriebs- erlaubnis	Platzangebot ohne Überbelegung, inkl. I-Kindern						Insgesamt		
				Ü3	davon KTP	davon KG I	davon KG II	Ü3	davon EG I		davon EG II	
Kita Waldenburger Weg	Barsbüttel	eK	KG II / EG II	20				20	60	20	40	80
Kita Soltausredder inkl. Erweiterung ab 2024	Barsbüttel	kommunal	KG I / KG II / EG II	40		20		20	111	30	81	151
Kiga Falkennest	Barsbüttel	kommunal	KG I / EG I	10		10			60	60		70
Kiga Guipavasring	Barsbüttel	kommunal	EG I / EG II						40	40		40
Kita Callingtonstraße	Barsbüttel	Elbkinder	KG I / KG II / EG II	20				20	40		40	60
KTP				15	15							15
Σ OT Barsbüttel				105	15	30	60	311	150	161		416
Kiga Krümmelbande	Stellau	kommunal	KG II / EG I / EG II	10				10	40	0	40	50
Kita Piratenschiff	Willinghusen	kommunal	KG I / EG I / EG II	10		10			80	40	40	100
Ev. Kita Willinghusen	Willinghusen	eK	KG II / EG I / EG II	10				10	40	20	20	50
Kita „Haus der kleinen Menschen“	Stemwarde	Verein		10				10	20		20	30
KTP				55	55							55
Σ OT Willinghusen / Stellau / Stemwarde				95	55	10	30	180	60	120		285
Σ Barsbüttel				200	70	40	90	491	210	281		701

Legende Spalte Betriebserlaubnis: KG = Krippengruppe, EG=Elementargruppen, I: Halbtage; II: Ganztage

Tab. 2.1: Anzahl und Art der Plätze: Kindertagesstätten / KTP in der Gemeinde Barsbüttel

3 Prognose

3.1 Grundlagen

Für die Betreuungsbedarfsberechnung sind 2 Einflussgrößen entscheidend: die Anzahl der Kinder, die in den jeweiligen Alterssegmenten vor Ort leben, sowie die Betreuungsanteile.

3.1.1 Betreuungsanteile

In Abbildung (Abb.) 3.1 sind die angenommenen Betreuungsanteile für die einzelnen Altersjahrgänge bei U3 und Ü3 nach Prognosejahren grafisch dargestellt. Die Betreuung durch die KTP ist in diesen Werten bereits enthalten.

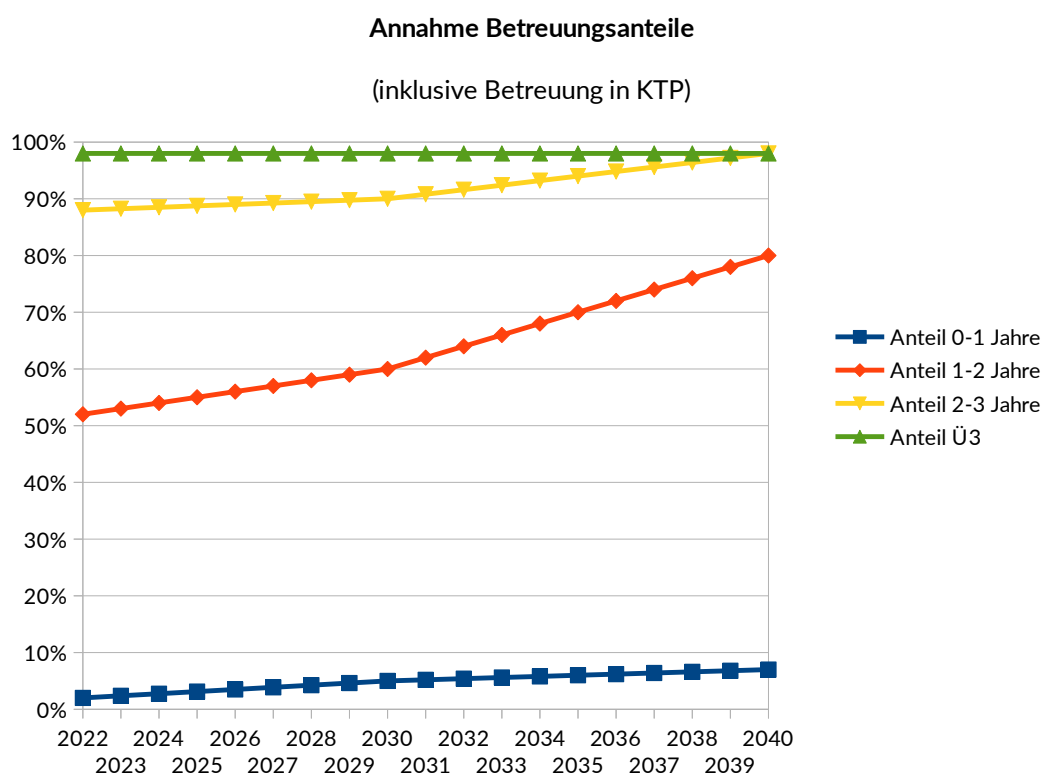


Abb. 3.1: Angesetzte Betreuungsanteile in der Gemeinde Barsbüttel

U3

Bei U3-Kindern unterscheiden sich die Betreuungsanteile deutlich nach Alter der Kinder. Zur Ermittlung der Versorgungsquoten wurden im Rahmen der amsa-Studie eine Befragung der Eltern im Kreis Stormarn durchgeführt. Laut Abschlussbericht der Arbeitsgemeinschaft Markt- und Sozialanalyse (amsa) (2018) zur kreisweiten Elternumfrage zum Betreuungsbedarf von Kindern im Lebensalter bis zu vier Jahren aus 11/2018 stellen sich die Versorgungsbedarfe nach Altersjahren in der Gemeinde Barsbüttel wie folgt dar:

- 0- bis 1-Jährige: 6%
- 1- bis 2-Jährige: 75%
- 2- bis 3-Jährige: 88%

Für die Prognosejahre werden folgende Annahmen getroffen:

- 0- bis 1-Jährige: zunächst 2%, dann bis 2030 ansteigend auf 5%. In den Folgejahren bis 2040 weiterer leichter Anstieg auf dann 7%.
- 1- bis 2-Jährige: zunächst 55%, bis 2030 Anstieg auf 60%. In den Folgejahren bis 2040 Anstieg auf 80%.
- 2- bis 3-Jährige: 2030 Erreichen eines Anteils von 90%; in den Folgejahren bis 2040 Anstieg auf 98%.

Ü3

Für Ü3 wird durchgehend ein Betreuungsanteil von 98% angesetzt. Dies berücksichtigt, dass einige Kinder in speziellen Einrichtungen betreut werden, oder Eltern sich dafür entscheiden, ihr Kind nicht von 3 bis 6 Jahren in die Kinderbetreuungseinrichtung zu geben.

3.1.2 Kinderzahlen insgesamt

In Abb. 3.2 sind die Kinderzahlen dargestellt, die sich für die Bereiche U3 und Ü3 in den kommenden Jahren aus der Bevölkerungsprognose ergeben. Bei U3 sind dabei die <3-Jährigen addiert, bei Ü3 die 3- bis 6-Jährigen. Bei Ü3 werden 3 Altersjahrgänge plus 6 Monate berechnet, um die Kann-Kinder zu berücksichtigen.

Auf Ebene der Gemeinde insgesamt ist für den Ü3-Bereich mit einer auf über 550 steigenden Kinderzahl zu rechnen. Für den U3-Bereich zeichnet sich zunächst kein Anstieg ab, sondern eine stabile Entwicklung bei rund 350 Kindern. In den späteren Jahren könnte die Kinderzahl dann auf 400 ansteigen. Aufgrund der positiven Zuzugsdynamik des Jahres 2022 zeigt sich damit in beiden Alterskohorten ein positiveres Bild im Vergleich zur Fortschreibung 2021.

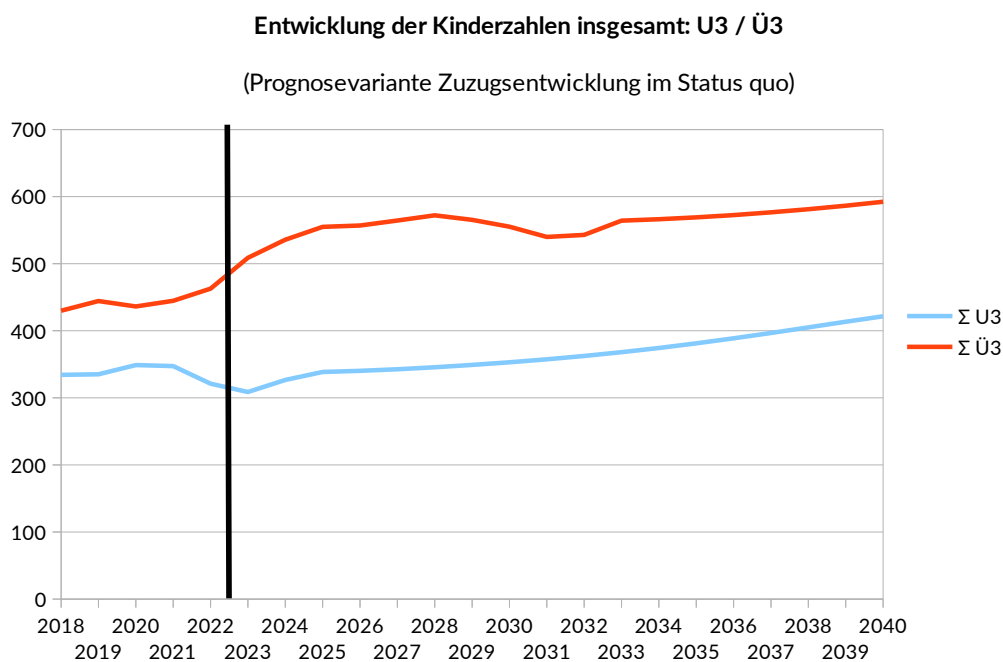


Abb. 3.2: Entwicklung Kinderzahlen für U3 und Ü3 insgesamt in der Gemeinde Barsbüttel

3.1.3 Kinderzahlen U3 nach Kita-Bezirken

Abb. 3.3 zeigt ausschließlich die Kinderzahlen für U3, differenziert nach Kita-Bezirken. Im Vergleich zur letzten Fortschreibung zeigt sich im Bezirk I eine deutlich positivere Entwicklung; der Abwärtstrend der letzten Jahre scheint gestoppt. Im Bezirk II ist weiterhin mit einer eher stabilen, in den späteren Jahren dann ggf. steigenden Entwicklung zu rechnen.

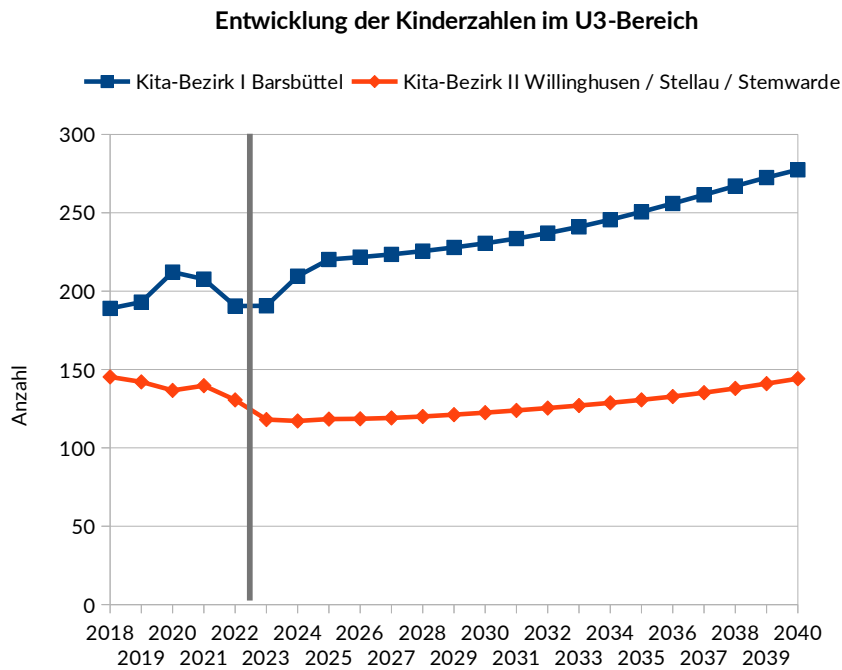


Abb. 3.3: Entwicklung Kinderzahlen nach Kita-Bezirken für U3 in der Gemeinde Barsbüttel

Ü3

Abb. 3.4 zeigt die Kinderzahlen für Ü3, differenziert nach Kita-Bezirken. Die Fortschreibung 2022 bestätigt die Entwicklungsrichtung der letzten Fortschreibung. Im Bezirk I ist in den kommenden Jahren mit einem Anstieg auf 350 Kinder zu rechnen. Im Bezirk II findet ein zeitnaher deutlicher Anstieg statt. Im Jahr 2026 wäre dann das Maximum erreicht, ab 2028 die Werte leicht rückläufig.

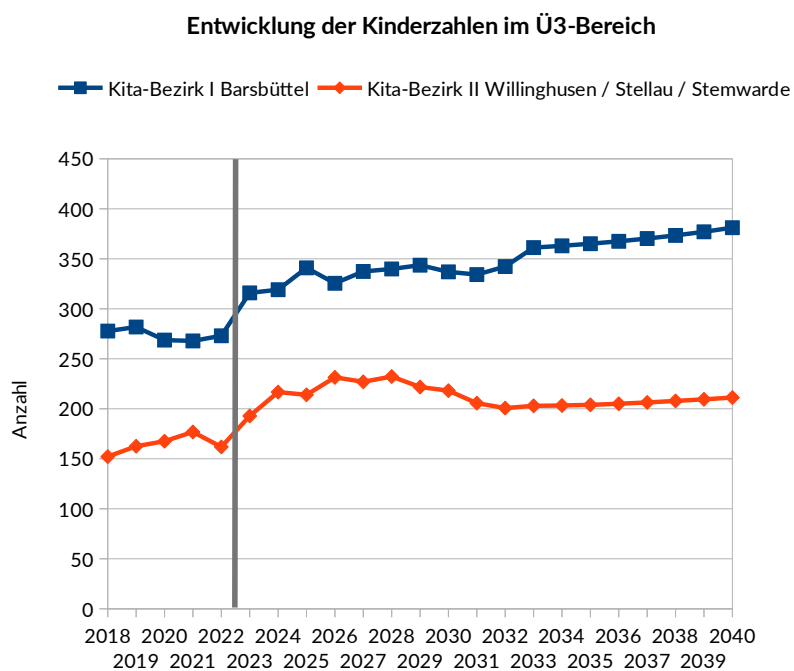


Abb. 3.4: Entwicklung Kinderzahlen nach Kita-Bezirken für Ü3 in der Gemeinde Barsbüttel

3.2 Prognose Betreuungsbedarfe nach U3 und Ü3

3.2.1 insgesamt

Abb. 3.5 zeigt die Entwicklung der Betreuungsbedarfe in der Gemeinde Barsbüttel für U3 und Ü3. Im U3-Bereich zeichnet sich ein kontinuierlicher Anstieg ab. Im Ü3-Bereich steigt der Bedarf um gut 50.

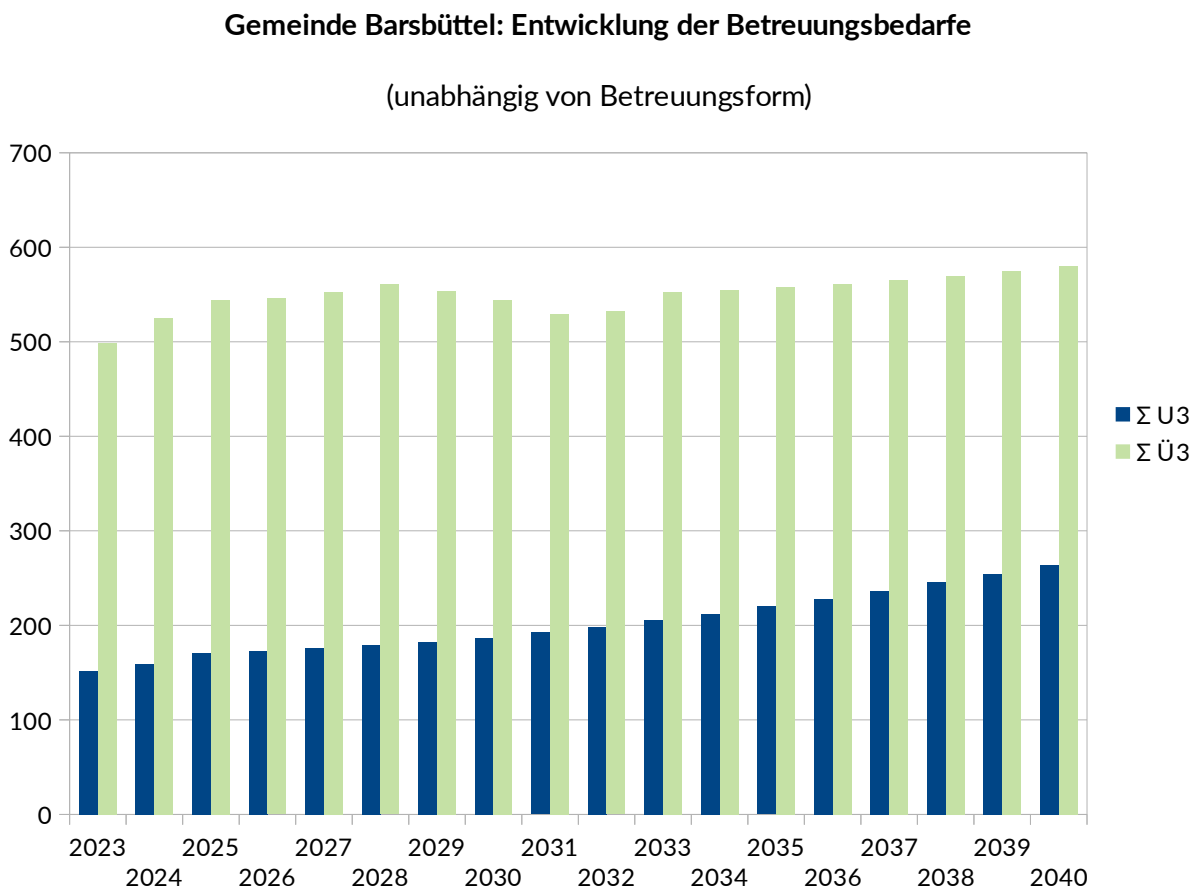


Abb. 3.5: Kinderbetreuungsbedarf U3 und Ü3 in der Gemeinde Barsbüttel

3.2.2 U3

Abb. 3.6 zeigt die Betreuungsbedarfe für U3 differenziert nach Kita-Bezirken in den kommenden Jahren. Der Bezirk I verbleibt nicht mehr bei unter 100, sondern steigt bei Eintreffen der Zuzugsannahmen und der angenommenen Entwicklung der Betreuungsquote kontinuierlich an, zunächst auf 120 im Jahr 2030. Der Bezirk II verzeichnet eine stetige leichte Zunahme.

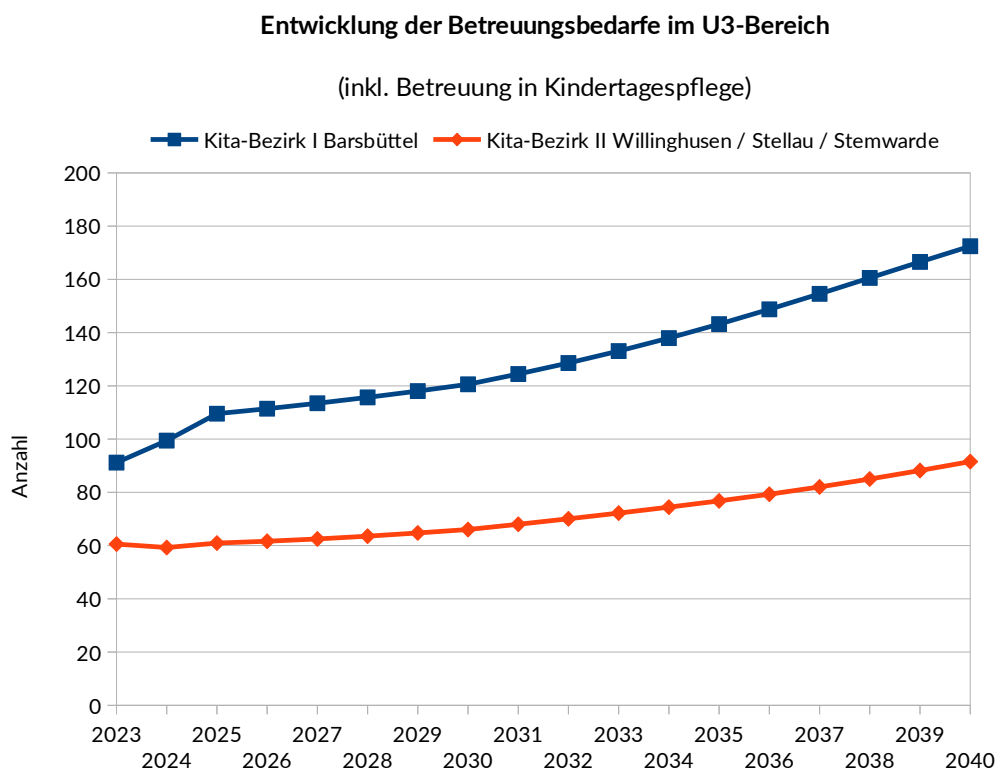


Abb. 3.6: Kinderbetreuungsbedarf U3 nach Kita-Bezirken in der Gemeinde Barsbüttel

3.2.3 Ü3

Abb. 3.7 zeigt die Betreuungsbedarfe für Ü3 differenziert nach Kita-Bezirken in den kommenden Jahren. Im Bezirk I zeigt sich der Anstieg auf 350, dann einige sehr stabile Jahre. Im Bezirk II steigen die Werte bis zum Jahr 2026 deutlich an und verlaufen dann mehrere Jahre bei rund 200.

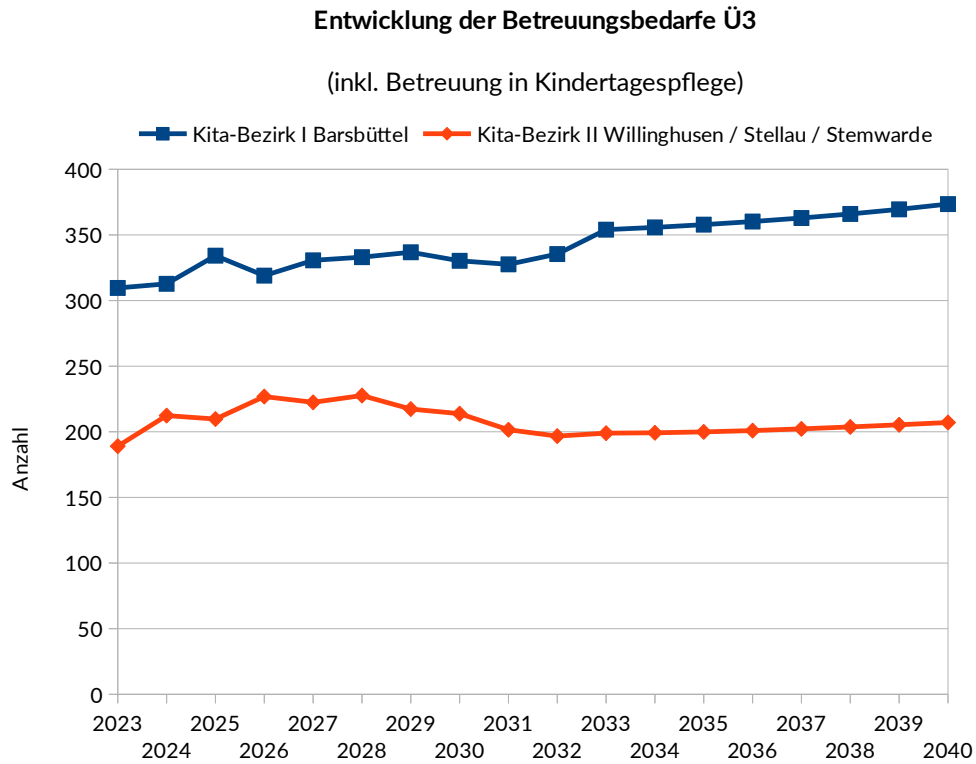


Abb. 3.7: Kinderbetreuungsbedarf Ü3 nach Kita-Bezirken in der Gemeinde Barsbüttel

3.3 Gegenüberstellung Bedarfe und Platzangebot

In den nachfolgenden Diagrammen werden jeweils die Betreuungsbedarfe U3 und Ü3 den im Bezirk vorhandenen Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber gestellt. Dabei wird zunächst nicht differenziert danach, ob die Betreuung in Form der Kindertagespflege stattfindet oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung. Zudem sind die Anzahlen der Plätze für U3 und Ü3 in der Grafik enthalten. Im Bereich U3 wird differenziert in die Plätze in Kindertagesstätten und in der KTP. Die Darstellungen zeigen, welche Bereiche Kapazitäten haben, die im Einzugsbereich lebenden Kinder zu versorgen, und welche Bereiche unterversorgt sind.

3.3.1 insgesamt

Abb. 3.8 zeigt die Situation in der Gemeinde Barsbüttel insgesamt. Im U3-Bereich ist in den kommenden Jahren mit einem leichten Anstieg zu rechnen. Bei U3 sind die Kapazitäten größer als der in der Gemeinde entstehende Bedarf. Im Ü3-Bereich wird der Bedarf schneller ansteigen. Das Platzangebot liegt dann niedriger als der Bedarf.

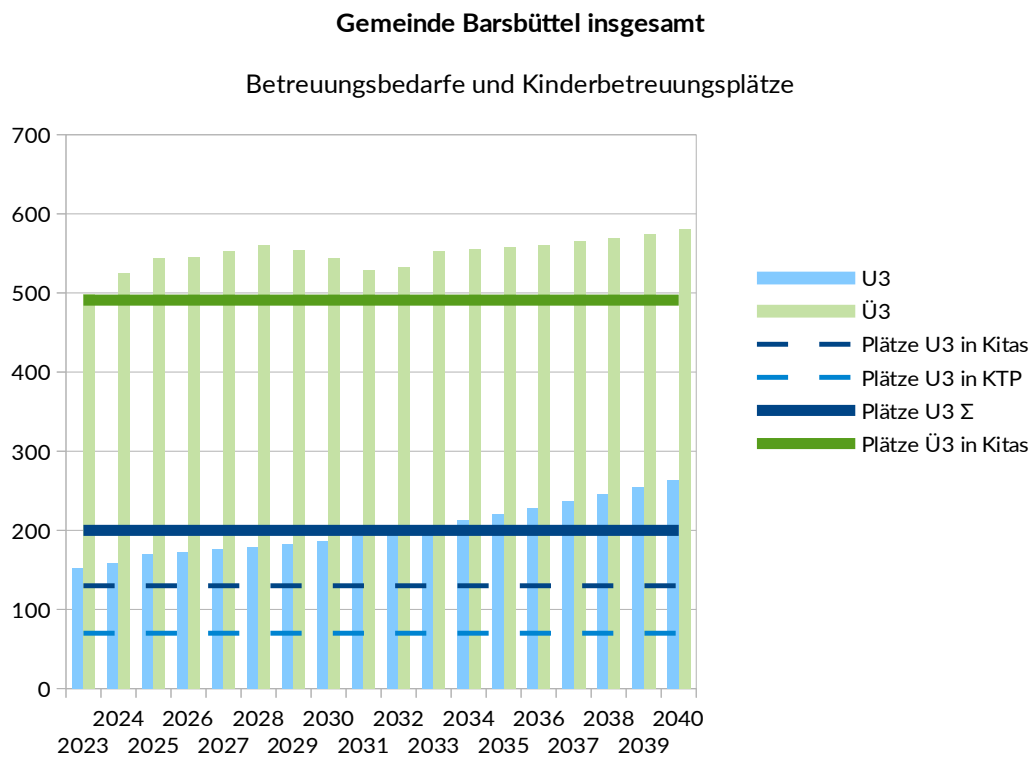


Abb. 3.8: Kinderbetreuungsbedarf und -angebot in der Gemeinde Barsbüttel

3.3.2 Kita-Bezirk I

Bei U3 sind aktuell mehr Plätze vorhanden als der im Ortsteil ausgelöste Bedarf. In den kommenden Jahren dürfte bei Eintreffen des angesetzten Anstiegs der Betreuungsquote der Bedarf dann allmählich höher liegen als das Angebot. Bei Ü3 sind die Kapazitäten noch ausreichend, aber sehr knapp. Mittelfristig wird sich diese Situation etwas anspannen. In den späteren, noch nicht planungsrelevanten Jahren wird der Bedarf dann höher liegen als das Platzangebot (Abb. 3.9).

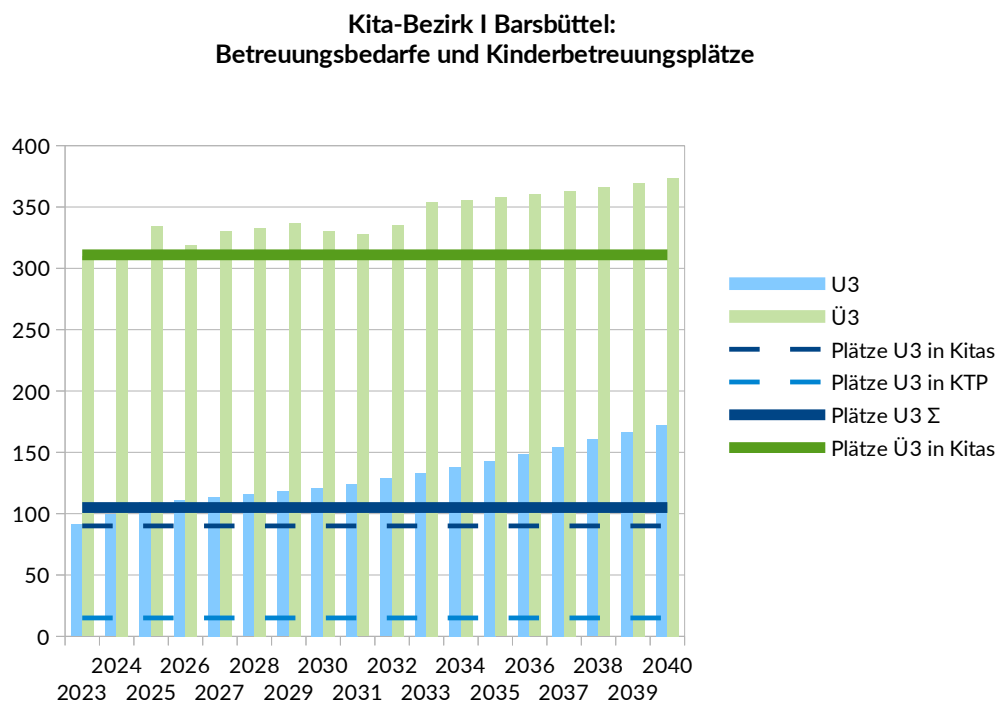


Abb. 3.9: Kinderbetreuungsbedarf und -angebot im Bezirk I

3.3.3 Kita-Bezirk II

Wie sich bereits in den letzten Berechnungen abzeichnete, läuft der Ü3-Bereich zeitnah in ein Defizit. Bei U3 liegt die Platzkapazität weiterhin in jedem Jahr höher als der Bedarfs-Balken (Abb. 3.10).

**Kita-Bezirk II Willinghusen/Stemwarde/Stellau:
Betreuungsbedarfe und Kinderbetreuungsplätze**

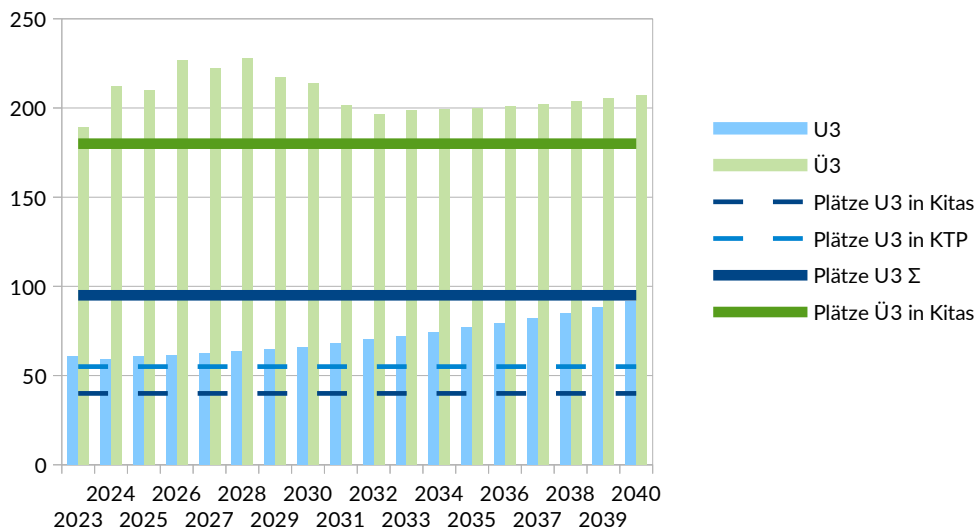


Abb. 3.10: Kinderbetreuungsbedarf und -angebot im Kita-Bezirk II

3.4 Bilanzen

3.4.1 Gemeinde insgesamt

Abb. 3.11 zeigt die Gesamtbilanz in der Gemeinde Barsbüttel mit Berücksichtigung der Betreuungsangebote in der KTP.

Aktuell liegt der Platzüberhang bei U3 bei gut 40 Plätzen. Bei einem Ansteigen der Betreuungsquote wird langfristig ein Mehrbedarf sichtbar. Bis weit in die mittelfristige Perspektive hinein besteht jedoch die Überkapazität. Das Pendlersaldo liegt aktuell bei U3 bei +29 (Kindertagespflege). Bei einer positiven Platzbilanz können Anmeldungen von auswärtigen Kindern in der Kindertagespflege nicht abgelehnt werden.

Bei Ü3 liegt die Platzbilanz aktuell nahe Null. Das Pendlersaldo liegt bei -15. Bei einem ausgeglichenen Pendlersaldo wären aktuell somit 15 Plätze zu wenig in Barsbüttel vorhanden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Anzahl der Inklusionskinder sich auf die Gruppengrößen auswirkt und nicht in jeder Kita die im Platzangebot ausgewiesene Aufnahmekapazität besitzt. Der Mehrbedarf wächst in wenigen Jahren bis auf gut 60 an.

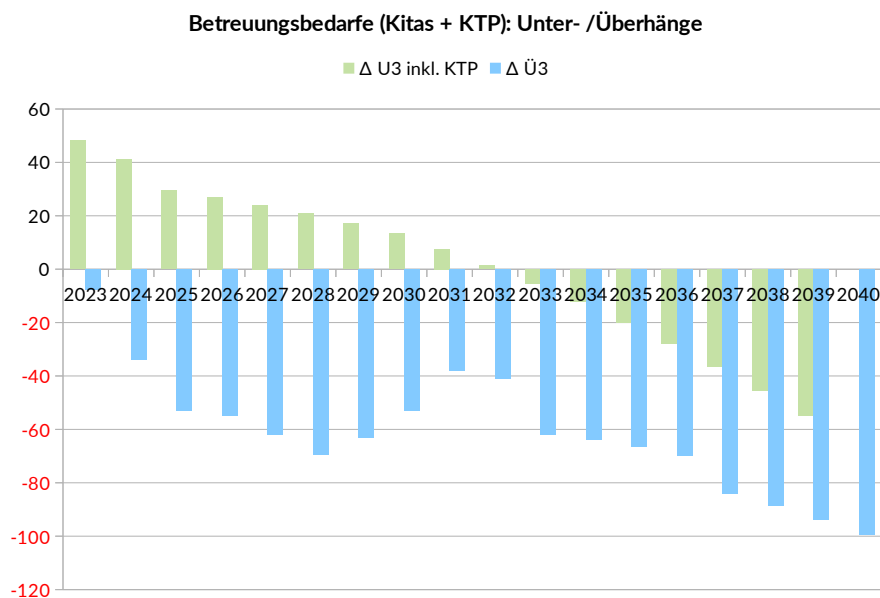


Abb. 3.11: Platzbilanzen U3 und Ü3 mit Berücksichtigung der Kindertagespflege

3.4.2 Bilanzen nach Ortsteilen

Abb. 3.12 und Abb. 3.13 zeigen die Ergebnisse differenziert in die beiden Planungsbereiche.

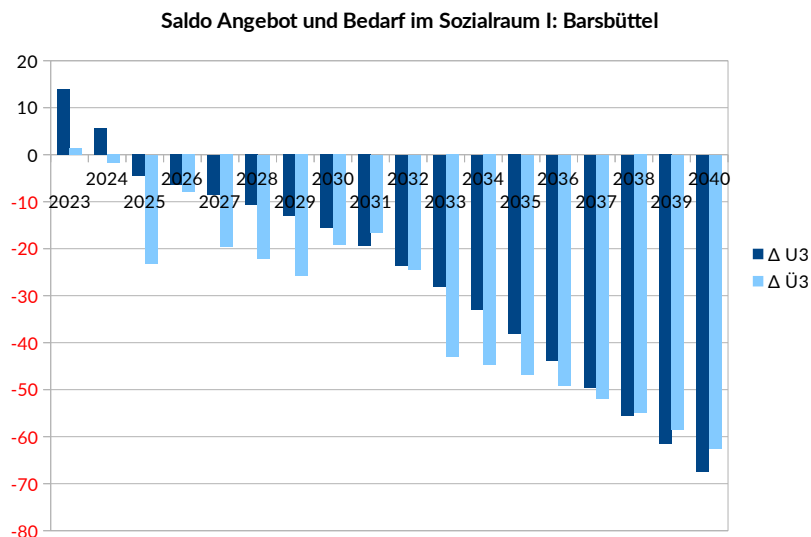


Abb. 3.12: Platzbilanzen U3 und Ü3 Barsbüttel mit Berücksichtigung der Kindertagespflege

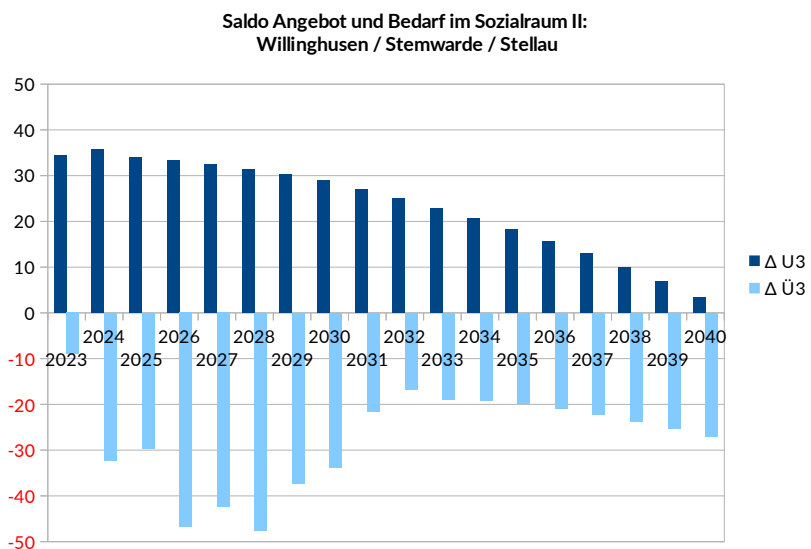


Abb. 3.13: Platzbilanzen U3 und Ü3 Willinghusen / Stemwarde / Stellau mit Berücksichtigung der Kindertagespflege

4 Empfehlung

Bei allen Bedarfsermittlungen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Zuzugseffekte keine ausgeglichenen Bilanz das Ziel sein kann, sondern zu einem bestimmten Stichtag immer Puffer vorhanden sein muss für unterjährige Aufnahmen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Bevölkerungsprognose nicht monatsgenau erfolgt; ein Abgleich der aktuellen Anmeldesituation mit den errechneten Werten hat gezeigt, dass aufgrund der ungleichen Geburtenverteilung im Jahresverlauf eine Abweichung von +/- 20 Kindern realistisch ist. Daraus ergibt sich für die Interpretation der Ergebnisse der Hinweis, dass es auch bei rechnerisch ausgeglichenen Platzbilanzen zu Platzdefiziten kommen kann.

Durch die Kita-Reform besteht zudem keine rechtliche Möglichkeit mehr, den Vorrang von Barsbütteler Kindern einzufordern (§ 18 Abs. 5 KiTaG). Dies bedeutet: werden zu Jahresbeginn alle Plätze belegt, da auswärtige Anmeldungen vorliegen, so sind keine unterjährigen zusätzlichen Aufnahmen mehr möglich.

U3

Die späteren Jahre, in denen ggf. der Bedarf an U3-Plätzen ansteigend wird, sind für die aktuelle Fortschreibung nicht handlungsleitend. Aktuell zeichnet sich ab, dass in der näheren Zukunft ein Überangebot an Kapazitäten im U3-Bereich vorhanden ist. Daher kann ein Teil der Plätze genutzt werden, um Kapazitäten für Ü3-Kinder bereit zu stellen.

Ü3

Bereits in der letzten Fortschreibung wurde dargestellt, dass von den Zuzugsdynamiken der Zeitpunkt abhängt, zu dem die vorhandenen Platzkapazitäten nicht mehr ausreichend sein werden. Unter Berücksichtigung der leichten Erhöhung der Platzkapazität in der Kita Soltausredder zeigt sich nun zunächst eine auskömmliche Platzbilanz. In den kommenden Jahren baut sich jedoch ohne weitere Maßnahmen zunehmend ein Defizit auf.

Zur Erhöhung des Platzangebots im Ü3-Segment können in Kitas altersgemischte Gruppen eingerichtet werden. Bei der Durchführung der Maßnahme in den Kitas Soltausredder und Piratenschiff könnten 20 Ü3-Plätze gewonnen werden; im selben Zeitraum stünden dann 10 U3-Plätze weniger zur Verfügung. Diese Maßnahme kann das Aufwachsen eines Defizits leicht verzögern, jedoch nicht vollständig auflösen.

Als weitere Maßnahme könnte geprüft werden, ob in einem vorhandenen Raum einer Krippengruppe eine Ü3-Gruppe untergebracht werden könnte.

In Ü3-Gruppen, die keine i-Gruppen sind, kann zudem die Belegung erhöht werden; das Potenzial liegt bei einem Gewinn von 26 Plätzen.

Generell besteht auch bei einer ausgeglichenen Platzbilanz eine unzufriedenstellende Situation im Bereich der Inklusion, da die Inklusionsmaßnahmen nur stattfinden können, wenn die Gruppengrößen geringer sind als die Regelbelegung. Bei einer Überbelegung ist die Durchführung von Inklusionsmaßnahmen ausgeschlossen. Ziel sollte daher sein, das Platzangebot so auszubauen, dass die inklusiven Bedarfe abgedeckt werden können.

Insbesondere bei Neubaumaßnahmen oder größeren Umbaumaßnahmen im Wohnungsbestand sollte geprüft werden, ob die Einrichtung einer Kita im Gebiet möglich ist.

Für die Jahre ab 2030 sind ggf. weitere Ü3-Gruppen erforderlich. Die zuvor geschilderten Maßnahmen können umgesetzt werden, um zeitnah die Engpässe zu beheben; parallel dazu ist die Entwicklung weiter zu beobachten um die ggf. erforderlichen Beschlüsse für den Bau weiterer Einrichtungen rechtzeitig fassen zu können.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Markt- und Sozialanalyse (amsa) 2018 Arbeitsgemeinschaft Markt- und Sozialanalyse (amsa): *Elternumfrage zum Betreuungsbedarf von U4-Kindern 2018*. 2018

A Tabellarische Darstellungen der Berechnungsergebnisse

Betreuungsbedarf nach Kita-Bezirken: U3																		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Kita-Bezirk I Barsbüttel	91	99	110	111	113	116	118	121	124	129	133	138	143	149	155	161	167	172
Kita-Bezirk II Willinghusen / Stellau / Stemwarde	61	59	61	62	62	64	65	66	68	70	72	74	77	79	82	85	88	92
Σ U3	152	159	170	173	176	179	183	187	192	199	205	212	220	228	237	246	255	264
IST Plätze U3	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130
Δ U3	-22	-29	-40	-43	-46	-49	-53	-57	-62	-69	-75	-82	-90	-98	-107	-116	-125	-134
KTP Anzahl Plätze	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70
Δ U3 inkl. KTP	48	41	30	27	24	21	17	13	8	1	-5	-12	-20	-28	-37	-46	-55	-64

Tab. A.1: Bedarf und Angebot in der Gemeinde Barsbüttel : Bilanz U3

Betreuungsbedarf nach Kita-Bezirken: Ü3																		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Kita-Bezirk I Barsbüttel	310	313	334	319	331	333	337	330	328	335	354	356	358	360	363	366	369	373
Kita-Bezirk II Willinghusen / Stellau / Stemwarde	189	212	210	227	222	228	217	214	202	197	199	199	200	201	202	204	205	207
Σ Ü3	499	525	544	546	553	561	554	544	529	532	553	555	558	561	565	570	575	581
IST Plätze Ü3	491	491	491	491	491	491	491	491	491	491	491	491	491	491	481	481	481	481
Δ Ü3	-8	-34	-53	-55	-62	-70	-63	-53	-38	-41	-62	-64	-67	-70	-84	-89	-94	-100

Tab. A.2: Bedarf und Angebot in der Gemeinde Barsbüttel : Bilanz Ü3

A Tabellarische Darstellungen der Berechnungsergebnisse

Sozialraum I: Barsbüttel - Betreuungsbedarfe und -angebot																		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
U3	91	99	110	111	113	116	118	121	124	129	133	138	143	149	155	161	167	172
Ü3	310	313	334	319	331	333	337	330	328	335	354	356	358	360	363	366	369	373
Σ	401	412	444	430	444	449	455	451	452	464	487	494	501	509	517	526	536	546
Plätze U3 in Kitas	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
Plätze U3 in KTP	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Plätze U3 Σ	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105
Plätze Ü3 in Kitas	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311	311
Δ U3	14	6	-5	-6	-8	-11	-13	-16	-19	-24	-28	-33	-38	-44	-50	-56	-62	-67
Δ Ü3	1	-2	-23	-8	-20	-22	-26	-19	-17	-24	-43	-45	-47	-49	-52	-55	-58	-62

Tab. A.3: Bedarf und Angebot im Sozialraum I: Barsbüttel

Sozialraum II: Willinghusen / Stemwarde / Stellau - Betreuungsbedarfe und -angebot																		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
U3	61	59	61	62	62	64	65	66	68	70	72	74	77	79	82	85	88	92
Ü3	189	212	210	227	222	228	217	214	202	197	199	199	200	201	202	204	205	207
Σ	250	272	271	288	285	291	282	280	270	267	271	274	277	280	284	289	293	299
Plätze U3 in Kitas	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Plätze U3 in KTP	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Plätze U3 Σ	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95
Plätze Ü3 in Kitas	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180
Δ U3	34	36	34	33	33	31	30	29	27	25	23	21	18	16	13	10	7	3
Δ Ü3	-9	-32	-30	-47	-42	-48	-37	-34	-22	-17	-19	-19	-20	-21	-22	-24	-25	-27

Tab. A.4: Bedarf und Angebot im Sozialraum II: Willinghusen / Stemwarde / Stellau

B Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch

Die nachfolgenden Passagen sind dem Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 30. Oktober 2017 entnommen¹.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen,

¹Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe. Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 / 2022; Art. 3 Abs. 5 G v. 9.10.2020 / 2075. [HTTPS://WWW.SOZIALGESETZBUCH-SGB.DE/SGBVIII/24.HTML](https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/24.html)

über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

KiTaG

Die folgenden Ausführungen sind dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12.12.2019 entnommen².

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung

(1) Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) erhalten.

(2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden. Ein Nachmittagsplatz ist anspruchserfüllend, wenn er mit dem nachgewiesenen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist.

(3) Während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Kind einen Anspruch auf eine andere Betreuungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 48 Satz 2. Gleiches gilt für Schließzeiten der Kindertageseinrichtung in den Schulferien, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann.

(4) Ein Platz ist nur anspruchserfüllend, wenn die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle für das Kind und die Erziehungsberechtigten in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Der Anspruch kann in besonderen Einzelfällen durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt werden.

²[HTTP://WWW.GESETZE-RECHTSPRECHUNG.SH.JURIS.DE/JPORTAL/?QUELLE=JLINK&QUERY=KITAGSTG+SH&PSML=BSSHOPROD.PSML&MAX=TRUE&AIZ=TRUE](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=kiTagStG+SH&psml=BSSHOPROD.PSML&max=true&aiZ=true)

(5) Die Ansprüche nach Absatz 1 bis 4 und nach § 24 SGB VIII richten sich gegen den örtlichen Träger. Mit Ausnahme der Ansprüche nach Absatz 3 setzen sie voraus, dass der örtliche Träger spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Förderungsleistung in Kenntnis gesetzt worden ist. Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(6) Der Anspruch wird erfüllt

1. im Fall der Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Platzes,

2. im Fall der Förderung in Kindertagespflege durch a) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, b) deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie c) die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Anspruchsberechtigten können zwischen den verschiedenen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohngemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort im Rahmen freier Kapazitäten wählen.

§ 8 Planung und Gewährleistung

(1) Die örtlichen Träger planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

(2) Ein bedarfsgerechtes Angebot umfasst eine hinreichende Zahl von Plätzen,

1. um für alle Kinder die Ansprüche nach § 5 erfüllen zu können,

2. um für alle Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Förderungsdauer von mehr als fünf Stunden anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind,

3. um für alle Kinder im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind und der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen erfüllt wird,

4. um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.

§ 10 Bedarfsplan

(1) Die örtlichen Träger erstellen einen Bedarfsplan, in dem sie das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart (§ 17), Gruppengröße (§ 25 Absatz 1) und Öffnungszeiten sowie das erforderliche Angebot in Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt) und die geförderten Einrichtungsträger (zweiter Abschnitt) festlegen. Sie schreiben den Bedarfsplan kontinuierlich fort.

(2) Die Öffnungszeiten der Gruppe werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Die Öffnungszeiten einer Gruppe sind auf die halbe Stunde anzugeben. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Er kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden.

(3) Die Kreise nehmen die Aufstellung und Änderungen des ersten Abschnitts des Bedarfsplans im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden vor. Die örtlichen Träger beteiligen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig und umfassend. Gleiches gilt für die Einrichtungsträger, die infolge der Änderung von einem Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 betroffen sein können. Benachbarte örtliche Träger stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab. Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter wird mit den Schulträgern abgestimmt.

(4) Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, wird gewährleistet und muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

§ 11 Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung soll gewährleisten, dass Kindertageseinrichtungen je nach Bedürfnis der Eltern möglichst wohnungs- oder arbeitsplatznah zur Verfügung stehen. Der örtliche Träger beachtet die wohnbauliche Entwicklung und die Nähe zu anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen, die von den Familien und ihren Kindern genutzt werden. Besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderung werden berücksichtigt. Es ist im Bedarfsplan Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen sowie das bestehende örtliche Angebot an Plätzen in Kindertagespflege sind zu berücksichtigen. Dabei ist auch die Vielfalt der Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen zu berücksichtigen. Festlegungen für pädagogische und religiöse Ausrichtungen im ersten Abschnitt des Bedarfsplans sind auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig.

(3) Der erste Abschnitt des Bedarfsplans und jede Änderung sind dem Ministerium zur Kenntnis zu geben.

Personalaufstellung Kita

Einrichtung	Regel- gruppen	Kinderzahl	Gesamtergebnis		
			Gesamt- bedarf	tatsächliche Besetzung	Differenz IST zu SOLL
Kita Falkenstraße					
Zeit am Kind	4	70	395,97	401,00	5,03
Vorbereitung/Qualifiz.			5,86		
Azubianleitung			5,00		
gesamt			406,82	401,00	-5,82
			10,43	10,28	-0,15
Kita Stellau					
Zeit am Kind	3	50	353,80	265,00	-88,80
Vorbereitung/Qualifiz.			5,23		
gesamt			359,03	265,00	-94,03
			9,21	6,79	-2,41
Kita Guipavasring					
Zeit am Kind	2	40	196,51	215,00	18,49
Vorbereitung/Qualifiz.			2,91		
gesamt			199,41	215,00	15,59
			5,11	5,51	0,40
Kita Soltausredder					
Zeit am Kind	10	141	1.084,07	1.114,00	29,93
Vorbereitung/Qualifiz.			16,04		
Azubianleitung			5,00		
gesamt			1.105,10	1.114,00	8,90
			28,34	28,56	0,23
Kita Willinghusen					
Zeit am Kind	5	90	523,74	505,00	-18,74
Vorbereitung/Qualifiz.			7,75		
Azubianleitung			5,00		
gesamt			536,49	505,00	-31,49
			13,76	12,95	-0,81
Gesamt			2.606,86	2.500,00	-106,86
			66,84	64,10	-2,74

Gemeinde Barsbüttel · Der Bürgermeister · Fachbereich Zentrale Dienste und Bürgerbüro

Für die Kindertageseinrichtungen wurden zusätzliche Hilfskräfte (bisher ohne Anerkennung der ausländischen Abschlüsse) und Zeitarbeit eingestellt, um den Personalschlüssel aufgrund von Abwesenheiten (Krankheit, Kur etc.) zu halten:

Kita Stellau:	1 Hilfskraft	5 Zeitarbeitskräfte
Kita Soltausredder:	3 Hilfskräfte	
Kita Willinghusen:	1 Hilfskraft	1 Zeitarbeitskraft
Kiga Falkenstr.:	1 Hilfskraft	

Weiterhin gibt es eine Dauerausschreibung der offenen Stellen.

Im Auftrag

gez. Stefanie Graupmann